Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Gnägi, R. / Huber, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1963)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1963

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI

Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1962	Unterstellungen 1963	Streichungen 1963	Bestand am 31. Dezember 1963
I. Kreis	834	38	14	858
II. Kreis	1441	89	8	1522
Total	2275	127	22	2380

Während des Betriebsjahres wurden 127 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre zurückgegangen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1962	1963
Eingegangen (Stillegung)	18	11
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	19	8
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	2	—
Verlegung vom I. in den II. Kreis	1	3
Verlegung vom II. in den I. Kreis	1	—
Verlegung in andere Kantone	3	—
Änderung der Industriegruppen	—	—
	44	22

Der Regierungsrat genehmigte 580 Fabrikbaupläne, welche Neu, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 262 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 163 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 168 erwähnten Bewilligungen kommen noch 4 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 resp. 8 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen betrafen die Industriegruppen V, X und XI.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 287 2-Schichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	15
befristete Nachtarbeit	31
dauernde Nachtarbeit	5
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	49
Hilfsarbeitsbewilligungen	7
Bewilligungen für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	7
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	1
dauernde Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit Sonntagsarbeit	1
dauernde Bewilligung für Sonntagsarbeit	1
dauernde Bewilligungen für Sonntagsarbeit in Verbindung mit Nachtarbeit	5
dauernde Bewilligungen für Sonntagsarbeit und zweischichtigem Tagesbetrieb	4
Bewilligung für Sonntagsarbeit	1
Total	127

Gestützt auf entsprechende Firmaänderungs-Verfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 168 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 168 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstunden-Bewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Rohmaterialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht wiederum die Maschinenindustrie mit einem schwachen Drittel der Gesamt-Überstundenzahlen. Es folgt die Metallindustrie mit einem guten Sechstel der Totalzahlen, dann die Buchdruck-Industrie mit 282 264 Stunden, mit der beinahe gleichen Stundenzahl die Uhren-Industrie mit 282 182 Stunden sowie die Holzindustrie mit 71 750 Stunden. Die Überstundenzahlen der Uhrenindustrie sind gegenüber dem Vorjahre wiederum erheblich zurückgegangen.

Die Zahl aller erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre um rund 330 gesunken.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 5 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahre alle Fälle durch Verurteilungen der verantwortlichen Betriebsinhaber- oder Leiter ihre Erledigung fanden.

Es erfolgten ferner 24 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 5200.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1937

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1963 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis Amtsbezirke		Zahl der Betriebe
1. Biel	(270)	276
2. Courtelary		139
3. Delsberg		81
4. Freiberge		42
5. Laufen		28
6. Münster		147
7. Neuenstadt		20
8. Pruntrut		125
Total		858
II. Kreis		
1. Aarberg		62
2. Aarwangen		97
3. Bern	(377)	520
4. Büren		82
5. Burgdorf		99
6. Erlach		12
7. Fraubrunnen		27
8. Frutigen		35
9. Interlaken		59
10. Konolfingen		78
11. Laupen		19
12. Nidau		67
13. Niedersimmental		18
14. Oberhasli		14
15. Obersimmental		6
16. Saanen		11
17. Schwarzenburg		9
18. Seftigen		19
19. Signau		42
20. Thun		116
21. Trachselwald		67
22. Wangen		63
Total		1522
Gesamttotal		
I. Kreis		858
II. Kreis		1522
Total		2380

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1962	Unterstellungen 1963	Streichungen 1963	Bestand am 31. Dez. 1963
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	12	1	—	13
	II.	119	1	—	120
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	68	1	—	69
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	23	2	—	25
	II.	117	3	3	117
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	6	—	—	6
	II.	28	2	—	30
V. Holzindustrie	I.	49	3	1	51
	II.	272	24	1	295
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	I.	8	—	—	8
	II.	16	2	1	17
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	29	—	—	29
	II.	125	4	—	129
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	15	—	—	15
IX. Chemische Industrie	I.	4	1	—	5
	II.	33	1	—	34
X. Industrie der Erden	I.	20	1	—	21
	II.	61	8	2	67
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I.	81	5	3	83
	II.	160	16	—	176
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente	I.	141	6	2	145
	II.	307	21	1	327
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	436	19	8	447
	II.	89	6	—	95
XIV. Musikinstrumente	I.	4	—	—	4
	II.	5	—	—	5
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	10	—	—	10
	II.	26	—	—	26
Total	I.	834	38	14	858
Total	II.	1441	89	8	1522
Gesamttotal		2275	127	22	2380

Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1963 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)													
		Montag bis Freitag				Samstag									
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
				männliche	weibliche			männliche	weibliche						
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	64	35	129 014	2 150	1 481	20	28 345	425	711	9	59 519	95	—	—	—
II. Textilindustrie:															
a) Baumwollindustrie	1	1	370	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Wollindustrie	35	11	4 353	251	269	20	4 912	15	316	4	2 406	10	—	—	—
d) Leinenindustrie	50	25	1 874	29	60	23	1 986	53	37	2	1 357	2	—	—	—
e) Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Veredlungsindustrie	38	26	36 030	371	150	12	12 070	158	120	—	—	—	—	—	—
g) Übrige Textilindustrie	22	10	31 049	1 250	508	12	4 970	191	98	—	—	—	—	—	—
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:															
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen .	10	3	1 080	—	81	7	4 419	3	222	—	—	—	—	—	—
b) Wirkerei und Strickerei	39	16	15 269	34	230	15	8 881	34	224	8	3 965	9	—	—	—
c) Schuhindustrie	31	19	10 690	233	101	12	10 742	247	326	—	—	—	—	—	—
d) Übrige Bekleidungsindustrie	49	32	15 662	82	453	17	4 688	9	269	—	—	—	—	—	—
IV. Ausrüstungsgegenstände	28	18	4 826	60	48	9	3 544	35	74	1	120	4	—	—	—
V. Holzindustrie	128	74	33 500	1 320	54	48	10 443	601	17	6	27 808	53	—	—	—
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	5	3	3 108	20	94	—	—	—	—	1	3 487	5	1	144	6
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	263	125	222 037	7 592	2 801	91	43 493	1 586	1 123	40	16 377	210	7	357	47
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie. . .	4	3	1 314	26	—	—	—	—	—	1	540	2	—	—	—
IX. Chemische Industrie	92	46	14 393	374	640	37	17 876	408	523	—	—	—	9	9 796	201
X. Industrie der Erden und Steine	87	40	100 870	2 294	40	46	29 509	1 436	—	1	742	1	—	—	—
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	467	244	221 780	4 394	445	200	110 568	3 216	413	21	21 530	115	2	409	7
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente . . .	825	433	549 534	12 694	1 097	372	235 218	8 204	814	19	21 706	127	1	80	10
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie.	389	218	185 560	3 111	1 484	167	89 504	2 513	1 282	4	7118	10	—	—	—
XIV. Musikinstrumente	15	5	8 019	55	67	10	2 403	59	21	—	—	—	—	—	—
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	2 642	1387	1 590 332	36 341	10 107	1118	623 571	19 193	6 590	117	166 675	643	20	10 786	271
Total im Jahre 1962	2 977	1584	1 755 849	43 536	11 928	1228	824 609	22 848	7 148	138	182 784	677	27	9 283	247

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben:

Zu besonderen Bemerkungen gibt der bisherige Vollzug nicht Anlass.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer:

Wiederum musste in einigen Fällen eingeschritten werden, weil zufolge des Mangels an Arbeitskräften versucht wurde, Schulkinder während ihrer Ferien in Betrieben zu beschäftigen. Diese Kinder wurden auf unsere Intervention hin sofort entlassen. Bei Fabrikbetrieben erfolgte Strafanzeige.

Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit:

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

d) Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1963 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 52 Arbeitgeber (Vorjahr 55). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 251 Arbeitgeber (Vorjahr 247).

Fergger: 15 (Vorjahr 18).

In seiner Sitzung vom 11. Juni 1963 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, der Heimarbeitszentrale der Stadt Bern sowie der Bieler Heimarbeit zur Förderung der Heimarbeit einen Beitrag von total Fr. 4500.— auszurichten.

Im Berichtsjahr sahen sich die Handweberei Zweisimmen und die Handweberei Oberhasli gezwungen, neue Webstühle anzuschaffen. Bund und Kanton übernahmen je ein Drittel der Kosten, da es für die beiden Organisationen unmöglich gewesen wäre, für derartige Anschaffungen selber aufzukommen. Der Handweberei Zweisimmen wurden Fr. 780.— und der Handweberei Oberhasli Fr. 1255.— ausgerichtet.

Auf eidgenössischem Boden wurde die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit bis zum 31. Dezember 1964 verlängert. Zudem wurde am 4. Dezember 1963 ein Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung einer Änderung des Mindestlohnes in der Kartonagen- und Papierwaren-Heimarbeit erlassen, der allen im kantonalen Register eingetragenen Arbeitgebern und Ferggern zugestellt wurde. Schliesslich sei noch auf eine zu Beginn des Berichtsjahres durchgeführte Erhebung hingewiesen. Durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter für sich und zuhanden der Gemeinden wurden diese ersucht, uns über den Vollzug des Heimarbeitsgesetzes Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurden auch die Arbeitgeber aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen, aus dem die Anzahl der beschäftigten Heimarbeiterinnen, der Stundenlohn, die Ausrichtung einer eventuellen Ferienentschädigung sowie die Zu- oder Abnahme des Heimarbeiterbestandes ersichtlich waren. Wie aus den der Direktion der Volkswirtschaft zugegangenen Mitteilungen hervorging, werden die vorgeschriebenen Mindestlöhne in den weitaus meisten Fällen eingehalten und die Ferienentschädigungen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben sind, ausgerichtet. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes wurden keine gemeldet, und gelegentliche durch die Ortspolizeibehörden durchgeführte Kontrollen ergaben, dass die Heimarbeiterverzeichnisse durch die Arbeitgeber vorschriftsgemäss geführt werden.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1962	1963
Fleischverkaufslokale	20	9
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	2	—
Schlachtlokale	5	4
Metzgereieinrichtungen	10	16
Drogerien	6	2
Apotheken	3	—
Sprengstoffdepots	5	4
Diverse Gewerbe	32	38
Total	83	73

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 22 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 10 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

Gemäss der neuen kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 18 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen.

Zufolge der zunehmenden Fälle für die Beurteilung von Lärmklagen musste unser Industrie- und Gewerbeinspektorat ein Lärmmessgerät anschaffen.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die Uhrenindustrie des Kantons Bern ist an der Gesamtuhrenproduktion der Schweiz wesentlich beteiligt. Wir haben versucht, diesen Anteil zu bestimmen, indem wir die Zahl der beschäftigten Uhrenfabrikarbeiter derjenigen der Uhrenproduktion unseres Landes gegenübergestellt haben (s. nachstehende Tabelle 1). Die dabei erzielten Ergebnisse müssen selbstverständlich als reine Schätzungen angesehen werden; sie geben trotzdem bemerkenswerte Hinweise für die Bedeutung dieses Wirt-

schaftszweiges für unseren Kanton. Ausserdem lassen sie erkennen, dass der Staat Bern allen Grund hatte, es als wichtige Aufgabe zu betrachten, die Strukturreform der Uhrenindustrie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erleichtern.

Tabelle 1

Anteil der bernischen Uhrenindustrie an der Gesamtuhrenproduktion der Schweiz

1. Zahl der Fabrikarbeiter, die Ende 1963 beschäftigt waren (Uhrenindustrie):

	Einheiten	Fabriken	
Biel und Jura . .	20 419	in 464	32 %
Alter Kantonsteil	3 292	in 91	5 %
Total Kt. Bern .	23 711	in 555*	37 %
Andere Uhrenkantone	39 316	in 741	63 %
Total Schweiz .	63 027	in 1296	100 %

* Dazu kommen noch sogenannte Kleinbetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind und schätzungsweise 3000–4000 Arbeiter beschäftigen.

	Mio Fr.
2. Uhrenexport im Jahre 1963	1498
Schweizer Markt (etwa 3 % der Gesamtuhrenproduktion)	46
Gesamtuhrenproduktion der Schweiz . .	1544
3. Verteilung:	
Biel und Jura: 32 %	494
Alter Kantonsteil: 5 %	77
Total Kt. Bern: 37 %	571
Andere Uhrenkantone: 63 %	973
Total Schweiz: 100 %	1544

Es lohnt sich auch, einen Blick auf die Betriebsgrössenstruktur der bernischen Uhrenindustrie zu werfen. Wie aus Tabelle 2 hiernach hervorgeht, ist diese Struktur recht eigenartig, denn ausser einer geringen Zahl von wirklich grossen Unternehmungen setzt sie sich aus einer bedeutenden Zahl von Mittelbetrieben und einer sehr grossen Zahl von kleinsten Werkstätten zusammen. Die Inhaber solcher Kleinbetriebe sind meistens nichts anderes als Heimarbeiter. Als solche sind sie auch nicht dem Fabrikgesetz unterstellt; sie fallen in die Kategorie der Kleinbetriebe der Uhrenindustrie, die in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt sind.

Tabelle 2

Betriebsgrössenstruktur der bernischen Uhrenindustrie auf Grund der beschäftigten Bieler und jurassischen Fabrikarbeiter (Betriebszählung von September 1963)

79 % oder	
367 Uhrenbetriebe beschäftigen	1 bis 50
54 Uhrenbetriebe beschäftigen	51 bis 100
16 Uhrenbetriebe beschäftigen	101 bis 150
11 Uhrenbetriebe beschäftigen	151 bis 200
5 Uhrenbetriebe beschäftigen	201 bis 250
2 Uhrenbetriebe beschäftigen	251 bis 300
9 Uhrenbetriebe beschäftigen	mehr als 300
464 Uhrenbetriebe in Biel und im Berner Jura.	

Die Vielzahl der vorerwähnten Kleinbetriebe der Uhrenindustrie verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Amtsbezirke des Kantons:

Tabelle 3

Die Kleinbetriebe der Uhrenindustrie nach Amtsbezirken

Bezirk	Anzahl Kleinbetriebe
Biel	194
Neuenstadt	5
Courtelary	88
Münster	72
Freiberge	44
Delsberg	18
Pruntrut	188
Laufen	0
Biel und Jura	609
Alter Kantonsteil	73
Kanton Bern	682

Die Strukturreform, von der seit einiger Zeit viel die Rede ist, hat sich hauptsächlich in den Kreisen der kleinen Unternehmungen abgespielt; das zeigt die folgende Tabelle 4:

Tabelle 4

Bewegung der Zahl der Uhren-Kleinbetriebe seit 1955

Jahr	Anzahl Kleinbetriebe in der Uhrenterminaison*	in der Bestandteilefabrikation	(darunter Uhrensteinfabrikation allein)	Total
1955	375	510	(297)	885
1956	364	500	(292)	864
1957	349	490	(286)	839
1958	335	464	(277)	799
1959	318	449	(268)	767
1960	315	419	(235)	734
1961	318	418	(226)	736
1962	319	407	(213)	726
1963	307	375	(203)	682

* Uhrenfabrikation, Uhrenterminage und Réglage.

Das *Betriebswissenschaftliche Institut der Universität Bern* konnte im Jahre 1963 eine sehr wichtige Arbeit über die Konzentrationsmöglichkeiten im Perçagegewerbe erledigen. Diese eingehende Untersuchung eines in der Ajoie noch sehr verbreiteten Industriezweiges, die der Förderung von Strukturreformen in der Uhrenindustrie dient, zeigte, wie prekär die Lage mancher Uhrensteinbohrer ist.

Die *Kantonale Beratungsstelle*, die das Bindeglied zwischen der Uhrenindustrie und dem vorerwähnten Universitätsinstitut bildet, musste leider die Demission ihres Präsidenten, Herrn *Prof. Dr. François Schaller*, den die Universität Lausanne zum ordentlichen Professor ernannt hat, entgegennehmen. An seine Stelle ist Herr Prof. Dr. Paul Stocker getreten. Als neuer Vertreter des Berner Juras wurde Herr Nationalrat Simon Kohler, Gemeindepräsident von Courgenay, gewählt.

b) Uhrenstatut von 1961 – Kantonaler Vollzug

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat behandelten Gesuche und über die Art ihrer Erledigung:

Tabelle 5

	Ganze Schweiz		Kanton Bern	
	1962	1963	1962	1963
Anzahl Gesuche	78	64	35	17
davon abgelehnt	51	47	23	13
genehmigt	27	17	12	4
Die genehmigten Gesuche betrafen:				
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	21	14	11	3
Umgestaltungen von bestehenden Betrieben	6	2	1	1
Diverses	—	1	—	—
Total Bewilligungen	27	17	12	4
Betriebsübernahmen	95	111	41	42
Gestrichene Betriebe	60	91	19	39

Nachfolgend eine Aufstellung über die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten zwölf Jahren:

Tabelle 6

	Vom EVD genehmigte Gesuche für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	
	Ganze Schweiz	Kanton Bern
1952	150	87
1953	88	44
1954	53	19
1955	33	15
1956	36	8
1957	48	10
1958	34	12
1959	20	6
1960	28	8
1961	30	12
1962	21	11
1963	14	3

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das geführte Register der Arbeitgeber der Uhrenindustrie, die Heimarbeit auszugeben pflegen, enthielt am Jahresende 566 (641) Firmen. Im Laufe des Jahres wurden 82 (19) Betriebe gestrichen und 7 (4) neu eingetragen. Von den 566 erfassten Unternehmungen befinden sich 491 (566) im Fabrikinspektions-Kreis I (Biel, Berner Jura) und 75 (75) im Kreis II (übriger Teil des Kantons).

II. Preiskontrolle

Das 1962 im Zeichen des parlamentarischen Kompromisses eingeführte doppelte System der *Mietzinskontrolle und der Mietzinsüberwachung* führte, wie zu erwarten war, zu einigen Komplikationen. Einerseits waren bei der Durchführung der neuen Mietzinsüberwachungs-Vorschriften gewisse Anfangsschwierigkeiten zu überwinden, die alsbald Lücken bei den Bestimmungen über die Meldepflicht aufzeigten. Der Bundesrat sah sich deshalb veranlasst, mit Beschluss vom 28. Mai 1963 die Bestimmungen über die Meldepflicht zu ergänzen und insbesondere die Verwendung eines amtlichen Meldeformulars obligatorisch zu erklären. Die Statistik der seither eingegangenen Meldungen zeigt, dass diese Massnahme ihre Wirkung nicht verfehlte, und es darf angenommen werden, dass der Mangel damit behoben ist. – Im übrigen hat sich das neue Mietzinsüberwachungs-System nunmehr befriedigend eingespielt. Die alljährlich vom Biga durchgeführte Mietzinserhebung zeigte, dass sich die Einführung der Mietzinsüberwachung auf das durchschnittliche Mietzinsniveau weniger stark ausgewirkt hatte, als anfänglich befürchtet worden war. Betrug der Mietzins-Index Ende 1961 – 4 Monate vor der Einführung der Mietzinsüberwachung – 157,4, so stieg er bis 31. Dezember 1963 auf 173,1 Punkte, also um 10 %, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in dieser Steigerung auch die Auswirkungen der schon mit Verordnung vom 11. April 1961 bewilligten 5 %igen Mietzinserhöhung für alle unter der Mietzinskontrolle verbleibenden Altwohnungen und des mit Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1963 ebenfalls für die der Mietzinskontrolle unterstehenden Objekte bewilligten 7 %igen Aufschlages, sowie die weitere Zunahme der Neubauwohnungen zum Ausdruck kommen.

Anderseits führte das seit dem 15. April 1962 im Geltungsbereich der Mietzinskontrolle bestehende (anfänglich keineswegs beabsichtigte) Nebeneinander zweier verschiedener Kontrollsysteme zu einer Verwirrung der Begriffe. Insbesondere der rechtsunkundige Laie hat heute Mühe, sich in den behördlichen Vorschriften zurechtzufinden. Die ursprüngliche Idee des Bundesrates, generell zur Mietzinsüberwachung überzugehen, erhielt daher neuen Auftrieb. Nachdem sich auch eine beachtliche Anzahl der noch unter Kontrolle stehenden Gemeinden für eine Lockerung und Vereinheitlichung der Kontrollvorschriften durch sofortigen Übergang zur Mietzinsüberwachung ausgesprochen hatte, sah sich der Bundesrat veranlasst, durch Beschluss vom 27. September 1963 den Geltungsbereich der Mietzinsüberwachung mit Wirkung ab 1. Dezember 1963 wesentlich zu erweitern und die Mietpreisbewirtschaftung in einer grösseren Zahl von Gemeinden gänzlich aufzuheben. So wurde im Kanton Bern die Mietzinsüberwachung in weiteren 14 Gemeinden (worunter auch in der Stadt Thun) eingeführt, und 17 Gemeinden wurden völlig freigegeben. Damit stieg die Zahl der unter der Mietzinsüberwachung stehenden bernischen Gemeinden auf 33; 41 Gemeinden unterstehen nach wie vor der Mietzinskontrolle, wogegen alle übrigen frei sind. – Da das jetzige Mietpreisrecht bis zum 31. Dezember 1964 befristet ist, dürfte man, im Falle der Weiterführung der Mietpreisbewirtschaftung, ab 1. Januar 1965 generell zur Mietzinsüberwachung übergehen, womit das jetzige Durcheinander beseitigt und eine klare Situation geschaffen werden könnte.

Über die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle auf dem Gebiete der Mietpreisbewirtschaftung möge folgende Zusammenstellung einigen Aufschluss geben:

I. Mietzinskontrolle

Mietzinsverfügungen:

Genehmigungen und Erhöhungen inkl. Mietzinssenkungen	964
Andere Entscheide	56
Abweisungen	11
Total	1031
(Vorjahr: 1282)	

II. Mietzinsüberwachung

Meldungen im Sinne von Art. 44 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Geschäftsräume	349
Wohnungen	408
Total	757
(Vorjahr: 229)	

Einsprachen im Sinne von Art. 45 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Geschäftsräume	14
Wohnungen	15
Total	29
(Vorjahr: 31)	

Wovon erledigt:

im Einigungsverfahren mit Verbindlicherklärung im Sinne von Art. 50 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961	16
durch behördliche Verfügung	5
durch Abschreibung zufolge gütlicher Einigung	9
Unerledigt	24

III. Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	17
Gutheissungen	3
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	6
Rückzüge	6
Nichteintretens-Beschlüsse	3
In Behandlung	8
Total	43
(Vorjahr: 61)	

IV. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	8
(Vorjahr: 18)	

Diese Zahlen zeigen wiederum nur einen Ausschnitt aus der Tätigkeit der Preiskontrollstelle. Die Ausdehnung der Mietzinsüberwachung hat eine Strukturwandlung in ihrem Aufgabenbereich zur Folge, indem die Zahl der behördlichen Mietzinsverfügungen sukzessive zurückgeht und an deren Stelle – dem freiheitlicheren Charakter des neuen Systems der Mietzinsüberwachung entsprechend – in vermehrtem Masse Beratungen und Verhandlungen zwecks Erzielung einer gütlichen Einigung treten. Zahlenmässig nicht zum Ausdruck kommen ausserdem die mit der Abklärung von Mietzinsverhältnissen, dem Erlass von Mietzinsverfügungen, der Orientierung und Beratung der Gemeindeorgane sowie mit der allgemeinen Administration verbundenen, nicht selten ziemlich umfangreichen Arbeiten und Korrespondenzen.

Die Wohnbautätigkeit ging im Berichtsjahr in den statistisch erfassten 65 städtischen Gemeinden zurück, bewegte sich aber trotzdem – wie schon seit Jahren – auf einem beachtlich hohen Stand (1962: 23 672; 1963: 20 169). Wenn trotz dieser andauernd grossen Wohnungsproduktion der Leerwohnungsbestand gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt erneut auf 0,06 % zurückging (1962: 0,07 %), so ist dies nur ein Beweis dafür, dass die Gründe für die in den grossen Bevölkerungsagglomerationen nach wie vor bestehende Wohnungsknappheit weniger auf der Seite des Angebotes, sondern vielmehr im Bereich der über alle Massen gestiegenen Nachfrage zu suchen ist. Diese Nachfragesteigerung dürfte sehr verschiedene Gründe haben. Denken wir nur zum Beispiel an den Zustrom von Fremdarbeitern.

Damit sind wir auch bereits bei den Nachteilen der derzeitigen Überkonjuktur angelangt. Zwar wurde das Instrument der *Warenpreiskontrolle*, trotz einer beängstigenden Steigerung des Landesindexes der Konsumentenpreise, nicht über das seit Jahren übliche (auf die Kontrolle einiger landwirtschaftlicher Produktenpreise beschränkte) Mass hinaus benützt. Doch bereitete die allgemeine Teuerung den zuständigen Bundesbehörden erhebliche Sorgen. Nachdem der Konsumentenpreisindex schon 1962 bereits um 3,2 % gestiegen war, zog er weiterhin von 197,4 Ende Dezember 1962 auf 205,0 Ende 1963, also um 7,6 Punkte oder 3,9 % an. Diese Entwicklung zwang die Behörden zur Einsicht, dass mit freiwilligen Vereinbarungen der sich zusehends beschleunigenden Inflation nicht mehr beizukommen war, zumal die Hauptimpulse hierzu offenbar nicht vom Inland her, sondern durch den gewaltigen Kapitalzustrom vom Ausland kamen.

III. Mass und Gewicht

Nach der Aufhebung eines Eichkreises im Landesteil Jura haben die zwei verbleibenden jurassischen Eichmeister ihre Tätigkeit erstmals auch in den neu zugeteilten Amtsbezirken aufgenommen. Es darf hervorgehoben werden, dass sich der Übergang zur Neuordnung reibungslos und mit guter Aufnahme seitens der betroffenen Bevölkerung vollzogen hat.

Auch im alten Kantonsteil konnte die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht ohne nennenswerte Widerstände durchgeführt werden. Dass man gelegentlich einen eher gutmütigen Spott in der Richtung hört, die Funktion der Eichmeister sei eine der «SiebenPlagen», gehört zur Würze des Amtes.

Die neun Eichmeister haben die Nachschau in den folgenden 13 Amtsbezirken durchgeführt:

Interlaken (linkes Ufer), Frutigen, Niedersimmental, Konolfingen (1/3), Signau (1/3), Burgdorf, Aarwangen, Laupen, Seftigen, Biel, Büren, Courtelary (Sektor II) und Delsberg.

In 556 Nachschautagen wurden 6008 Betriebe besucht und dabei kontrolliert (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

4785 Waagen (17 %), 4694 Neigungswaagen (20 %), 30 239 Gewichte (23 %), 1192 Längenmasse (6 %), 1397 Messapparate (13 %);

weitere Beanstandungen: 131 ungeeichte Milchgläser in Gaststätten, 32 ungeeichte Kastenmasse (Ladebrücken auf Camions für Kiestransport) und 13 Transportgefässe mit verjährten Eichzeichen.

Nach dem Grundsatz, dass die Aufsichtsbeamten über Mass und Gewicht auch berufen sind, der Wirtschaft zu dienen, wurde in solchen Fällen, nach Vermahnung und erfolgten Berichtigungen, von Strafanzeigen abgesehen.

Absichtliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen die Eichvorschriften wurden nicht festgestellt.

Die Tätigkeit des Glaseichmeisters und der 13 Fassfecker gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 8 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Auf 1 Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten. Der Regierungsrat hiess 3 Rekurse gut, sodass die nachgesuchten Wirtschaftspatente erteilt werden mussten. Auf 1 Rekurs wurde nicht eingetreten und einer wurde zurückgezogen. 1 definitiver Patententzug wurde im Rekursverfahren vom Regierungsrat bestätigt. 325 Patentübertragungen wurden bewilligt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt, wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe. 207 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 34 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirteverein des Kantons Bern und 2 der kantonalbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Fr. 69 424.75. In 3 Fällen wurden für die Stillegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1963 115 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10 % oder Fr. 133 428.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 174 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 54 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. Auf 5 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. 2 Rekurse sind noch nicht erledigt. 2 vom Regierungsrat abgewiesene Rekurse wurden an das Verwaltungsgericht weitergezogen und sind noch hängig.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 175 ersichtlich.

3. Weinhandel

Im Jahr 1963 reichten acht Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein bei unserer Direktion ein. Fünf Gesuchen konnte entsprochen werden. Ein Interessent zog sein Begehren zurück, da er nicht geneigt war, seine ungenügenden Kenntnisse an einem Kurs in Wädenswil zu vervollkommnen. Weiter wurde ein aus dem Jahr 1962 noch hängiges Gesuch zurückgezogen. Verschiedener Umstände wegen waren auf Jahresende noch vier Gesuche aus dem Jahr 1962 und zwei des laufenden Jahres unerledigt.

Die neuen Weinhandelsbewilligungen wurden auf Grund folgender Vorkommnisse erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes	1
Übernahme des väterlichen Geschäftes	2
Änderung in der verantwortlichen Geschäftsführung	2

Am vom 7. Januar bis 1. Februar 1963 in Wädenswil durchgeführten Kurs für Bewerber der Weinhandelskonzession nahmen zwei Berner teil.

V. Bergführer und Skilehrer

Im November 1963 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission, die *Tarife für die Bergführer* um 20 % zu erhöhen. Die Tarife datieren aus dem Jahre 1957.

Ein Berner Kandidat, der den *Bergführerkurs* 1963 im Wallis mit Erfolg bestanden hatte, wurde anschliessend patentiert.

Vom 8. bis 26. April 1963 fand in Mürren der II. Teil des *Skilehrerkurses* 1962/63 statt. Von den 30 Teilnehmern konnten 24 unmittelbar im Anschluss an den Kurs patentiert werden. Eine Kandidatin, die erst im Sommer 1963 20jährig wurde, erhielt ihr Patent auf diesen Zeitpunkt, während 5 Kandidaten im Dezember 1963 noch den Vorkurs zu bestehen hatten. Allen konnte anschliessend das Patent erteilt werden.

Die *Skilehrerwiederholungskurse* fanden in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Mürren, Lenk und Wengen statt.

17 Skischulen erhielten die Bewilligung, während der Wintersaison 1963/64 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission versammelte sich im Berichtsjahr zu 3 Sitzungen, die vorweg der Vorbereitung und Durchführung der Skilehrerkurse dienten. Ferner wurde zum Problem der Kostentragung bei Rettungsaktionen Stellung bezogen.

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1964 und der im Jahre 1963 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesellschaften	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	Fr.	Rp.
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	1	35 750	—
Aarwangen	32	66	—	—	6	1	—	16	—	—	—	—	3	46 035	—
Bern, Stadt	24	165	8	3	43	17	13	101	—	1	—	—	5	285 880	—
Bern, Land	28	48	—	—	4	—	2	16	—	—	—	—	3		
Biel	20	98	—	1	20	6	8	38	—	1	—	—	1	87 065	—
Büren	19	26	—	—	2	—	—	3	—	1	—	—	—	21 085	—
Burgdorf	36	54	—	—	9	1	2	14	—	—	1	—	1	50 285	—
Courtelary	34	66	—	—	4	5	—	15	1	3	—	—	—	43 065	—
Delsberg	44	56	—	—	7	—	1	7	—	1	—	—	—	42 105	—
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	13 990	—
Fraubrunnen	19	38	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	25 210	—
Freiberge	35	25	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	24 120	—
Frutigen	68	12	13	—	—	—	1	28	20	1	9	—	21	46 075	—
Interlaken	197	25	24	—	1	—	5	50	64	14	4	—	15	130 110	—
Konolfingen	44	32	4	—	1	—	—	10	—	—	—	—	3	38 870	—
Laufen	18	32	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	22 130	—
Laupen	12	21	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14 670	—
Münster	44	43	—	—	3	3	1	12	1	2	—	—	1	35 845	—
Neuenstadt	9	10	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	9 660	—
Nidau	27	42	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	2	34 830	—
N.-Simmental	53	11	3	—	—	—	3	5	13	—	1	—	1	33 240	—
Oberhasli	28	6	1	—	2	—	1	13	14	6	—	—	1	19 320	—
O.-Simmental	38	5	4	—	—	—	3	11	5	3	—	—	—	25 920	—
Pruntrut	81	66	—	—	11	3	—	10	—	—	—	—	—	60 740	—
Saanen	34	4	3	—	1	1	1	9	—	1	—	—	2	21 530	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	1	12 280	—
Seftigen	29	31	1	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	25 230	—
Signau	43	18	1	—	—	—	1	7	2	1	—	—	—	29 600	—
Thun	74	73	8	—	5	2	8	53	10	3	6	—	10	90 350	—
Trachselwald	38	34	1	—	1	—	1	7	1	—	—	—	1	30 350	—
Wangen	29	49	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	—	33 155	—
Bestand 1963	1217	1238	72	5	125	40	56	479	133	41	24	—	74	1 388 495	—[1]
Bestand 1962	1209	1240	70	5	134	39	57	474	139	42	24	1	78		
Vermehrung	8	—	2	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—		
Verminderung	—	2	—	—	9	—	1	—	6	1	—	1	4		

[1]) Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1964 und der im Jahre 1963 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
	II			I	III	IV	V		
		Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
Aarberg	81	5 915	—	2	5	2	5	2 100	—
Aarwangen	118	8 480	—	1	4	1	13	2 540	—
Bern, Stadt	283	36 835	—	97	28	24	65	44 895	—
Bern, Land	159			26	5	3	21		
Biel	116	9 660	—	24	10	8	27	11 075	—
Büren	59	4 755	—	2	1	—	5	900	—
Burgdorf	127	9 495	—	3	3	5	14	3 810	—
Courtelary	73	6 250	—	16	6	6	8	5 700	—
Delsberg	96	7 605	—	10	8	4	7	4 970	—
Erlach	27	2 035	—	2	2	1	4	1 080	—
Fraubrunnen	68	5 085	—	—	1	—	8	830	—
Freiberge	34	2 635	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	82	5 830	—	—	2	2	4	1 030	—
Interlaken	161	11 785	—	8	9	8	14	6 560	—
Konolfingen	101	7 235	—	5	10	1	12	4 050	—
Laufen	50	4 060	—	1	3	2	2	1 250	—
Laupen	31	2 095	—	2	2	1	2	1 100	—
Münster	115	9 630	—	10	7	2	11	4 570	—
Neuenstadt	22	1 460	—	1	1	—	1	370	—
Nidau	66	4 685	—	4	3	—	5	2 000	—
Niedersimmental	68	5 480	—	1	4	3	4	1 570	—
Oberhasli	40	2 640	—	—	1	1	4	640	—
Obersimmental	34	2 555	—	3	—	1	2	930	—
Pruntrut	130	10 560	—	4	14	1	6	4 150	—
Saanen	41	3 270	—	—	—	2	3	650	—
Schwarzenburg	42	2 660	—	—	1	—	1	350	—
Seftigen	88	6 055	—	—	1	—	5	570	—
Signau	92	6 370	—	1	6	2	9	2 600	—
Thun	236	17 855	—	4	4	10	21	5 545	—
Trachselwald	91	6 700	—	1	1	3	7	1 620	—
Wangen	96	7 065	—	—	8	—	6	3 020	—
Total	2827	216 740	—	228	155	93	297	121 275	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandelspatente	—	—		—	11	—	—	2 515	—
Total	2827	216 740	—	228	166	93	297	123 790	—[1]

[1]) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

VI. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Berichtsjahr sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	730
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	594
Totalausverkäufe	44
Teilausverkäufe	18
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen	1386

gegenüber 1383 im Vorjahr.

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 136 860.05 gegenüber Fr. 125 440.65 im Jahr 1962.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahre 1963 wurden 14 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften), wovon eine nur provisorisch, und 37 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Neue Mitarbeiterbewilligungen wurden in 3 Fällen ausgestellt. 2 Bewilligungen sind infolge Todesfalls erloschen. Gestrichen wurden 4 Mitarbeiterbewilligungen, und 3 Gesuche um Erteilung der Bewilligung II mussten abgewiesen werden. Ein Gesuchsteller ist vor Erteilung der Bewilligung verstorben.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 24 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in 8 Fällen Strafanzeige eingereicht werden musste.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurde der Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmereigewerbe des Berner Juras und sein Anhang 2 bis zum 31. Dezember 1966 durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
2. Sterbekasse des Bäckermeistervereins des Berner Oberlandes, Interlaken
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmenthalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Moutier
12. Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Dank des anhaltenden Konjunkturauftriebes ging die wirtschaftliche Expansion auch im Jahr 1963 weiter und führte zu einer nochmaligen Zunahme der Beschäftigung. Nachstehende Zahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes, die das kantonale statistische Büro vierteljährlich ermittelt, geben darüber Aufschluss, wobei zum Vergleich auch die Angaben der Vorjahre beigefügt sind:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1959	138.5	179	145.8	141.8	114	136.8
1960	145.8	187	153.2	150.3	117	144.3
1961	158.5	198	165.6	162.1	118	154.2
1962	164.2	218	173.9	168.8	140	163.6
1963	171.4	239	183.5	169.3	164	168.3

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Der seit Jahren bestehende Engpass auf dem Arbeitsmarkt wurde noch ausgeprägter. In allen Branchen fehlte es an Arbeitskräften, vor allem an qualifiziertem Personal. In den minimen Arbeitslosenzahlen kam die vollständige Ausschöpfung der einheimischen Arbeitskraftreserven erneut deutlich zum Ausdruck; einzig der ausser-

ordentliche Kälteeinbruch zu Beginn des Jahres verursachte im Baugewerbe vorübergehend grössere Arbeitsausfälle, wie sie in den vorangegangenen milden Wintern nicht mehr zu verzeichnen waren.

Bei dieser Sachlage hätte wohl der Bestand an ausländischen Arbeitskräften erneut stark zugenommen, wenn nicht im Berichtsjahr erstmals restriktive Massnahmen getroffen worden wären. Zur Konjunkturdämpfung und Abwehr der wachsenden Überfremdung hat der Bundesrat am 1. März 1963 einen Beschluss über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erlassen, der in seiner Konzeption im wesentlichen eine Weiterführung und Verallgemeinerung der von der Wirtschaft bereits im Vorjahr ergriffenen Selbstdisziplinierungsmassnahmen darstellt. Diese Regelung, auf die später noch näher eingetreten wird, bezweckt nicht eine Herabsetzung des Ausländerbestandes, sondern eine Bremsung des weitern Zustroms durch Limitierung der Belegschaften der einzelnen Betriebe. Wohl stieg die Zahl der fremden Arbeitskräfte nochmals an – sie erreichte Ende August insgesamt 690 000, im Kanton Bern 71 700 – aber doch in bedeutend geringerem Masse als in den Vorjahren. Der jährliche Zuwachs, der gesamtschweizerisch 1961 noch 25,9 % und 1962 17,6 % betrug, ging 1963 auf 7 % zurück. Die stürmische Aufwärtsentwicklung hat also eine merkliche Abschwächung erfahren, die grösstenteils wohl auf die getroffenen Einschränkungen, daneben aber auch noch auf andere Gründe zurückzuführen sein dürfte.

Da der Bundesratsbeschluss bis Ende Februar 1964 befristet ist und allgemein die Einsicht besteht, ein weiteres Anwachsen des Ausländerbestandes sei vor allem aus staatspolitischen Erwägungen nicht tragbar, entspann sich in den letzten Monaten des Berichtsjahres bereits eine rege Diskussion über die in Zukunft zu ergreifenden Massnahmen.

2. *Arbeitsvermittlung*

a) Öffentliche Arbeitsvermittlung. Das mit ausserordentlichem publizistischem Aufwand betriebene Werben um Arbeitskräfte führte auch beim öffentlichen Arbeitsnachweis wieder zu einem ausgesprochenen Überangebot an offenen Stellen. Den Anfragen konnte nur in den seltensten Fällen entsprochen werden, da voll einsatzfähige und uneingeschränkt vermittelbare Bewerber überhaupt nicht mehr zur Verfügung standen. Viele Arbeitgeber sahen deshalb mehr und mehr davon ab, ihren Personalbedarf noch beim kantonalen Arbeitsamt zu melden. Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Zahlen über die offenen Arbeitsplätze vermitteln daher nur ein sehr ungenaues Bild über das tatsächliche Stellenangebot.

Wenn trotz dieser enormen Nachfrage nicht alle vorsprechenden Bewerber vermittelt werden konnten, so ist dies ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass die überwiegende Mehrheit dieser Stellensuchenden aus individuellen Gründen nur bedingt vermittlungsfähig war. Wie in den Vorjahren handelte es sich meist um Personen, die unerfüllbare Anliegen vorbrachten oder deren Eingliederung körperlicher oder charakterlicher Eigenheiten wegen auf grösste Schwierigkeiten stiess. Nur dank des ungesättigten Bedarfs gelang es, oft auch Stellensuchende zu vermitteln, die in Zeiten weniger stürmischer Nachfrage keine Aussicht gehabt hätten, eine Arbeitsgelegenheit zu finden.

Über die Beanspruchung der öffentlichen Arbeitsvermittlung orientieren folgende Zahlen:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	88	9	36	4	21	4
Baugewerbe, Holzbearbeitung	67	—	38	—	22	—
Metallbearbeitung . .	41	2	29	—	15	—
Gastwirtschaftsgew.	273	320	133	42	88	34
Handel und Verwaltung	5	12	10	6	5	3
Übrige Berufsgruppen	93	120	56	23	42	11
Total	567	463	302	75	193	52

Diese Zahlen schliessen die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungstätigkeit nicht ein. Dank dem Meldeverfahren für Arbeitsuchende, die länger als drei Tage die Stempelkontrolle bei den Gemeindearbeitsämtern in Anspruch nehmen, war aber auch in der Berichtsperiode für eine laufende Beobachtung der arbeitsmarktlichen Verhältnisse gesorgt. Dem Konjunkturverlauf entsprechend hielt sich die Zahl der Meldungen in sehr bescheidenem Rahmen, so dass nur selten Anlass bestand, auf Grund von Gemeindemeldungen den Vermittlungsdienst des kantonalen Arbeitsamtes einzuschalten.

Ergänzt wurde diese Überwachung des Arbeitsmarktes weiterhin durch die monatlichen Stichtagserhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, die folgende Höchst- und Mindestzahlen ergaben:

	Dezember 1962	Januar 1963	Juni 1962	Juli 1963
Baugewerbe, Holzbearbeitung	368	871	2	1
Metall- und Maschinenindustrie	5	5	—	—
Uhrenindustrie	32	9	2	2
Handel und Verwaltung . .	4	3	3	3
Hotel- und Gastgewerbe . .	5	4	1	2
Übrige Berufe	51	105	6	3
Total	465	997	14	11

Die verhältnismässig hohe Zahl im Januar 1963 darf keinesfalls als echte Arbeitslosigkeit gewertet werden. Sie ist lediglich auf die anhaltende grosse Kälte zurückzuführen, die im Winter 1962/63 zu vermehrten Arbeitsunterbrüchen im Baugewerbe zwang. Dadurch wurde auch der Jahresdurchschnitt der Ganzarbeitslosen beeinflusst, der von 85 im Jahre 1962 auf 145 im Jahre 1963 stieg; teilweise arbeitslos waren im Mittel 7 Personen.

b) Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung. Von den bestehenden 16 privaten Vermittlungsstellen wurden im Berichtsjahr deren 15 durch einen Sachbearbeiter des Arbeitsamtes an Ort und Stelle kontrolliert. In einem Falle musste ein Placierungsbüro wegen wiederholter Direktvermittlung von Arbeitskräften aus Italien und Spanien verwarnt werden, weil diese nicht statthaft ist. Ein neu eröffnetes Büro befasst sich hauptsächlich mit der Vermittlung von Amateurkünstlern und -orchestern im Inland. Über eine weitere zur Konzessionierung angemeldete Vermittlungsagentur musste der Konkurs eröffnet werden, so dass der Endbestand 17 gewerbsmässige Ver-

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1962	15. Februar 1963	Veränderung	31. August 1962	15. August 1963	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	1 020	942	— 78	2 930	2 488	— 442
Nahrungs- und Genussmittel	2 029	2 773	+ 744	2 790	3 185	+ 395
Textilberufe	1 925	2 236	+ 311	2 182	2 397	+ 215
Bekleidung	1 844	2 052	+ 208	2 121	2 427	+ 306
Graphisches Gewerbe	718	952	+ 234	871	957	+ 86
Metallbearbeitung	11 011	13 433	+ 2 422	13 062	13 537	+ 475
Uhrmacherei, Bijouterie	2 595	3 470	+ 875	3 294	3 676	+ 382
Erden, Steine, Glas	1 434	1 400	— 34	1 962	2 085	+ 123
Bearbeitung von Holz und Kork	2 074	2 421	+ 347	2 620	2 907	+ 287
Bauberufe	5 357	5 470	+ 113	17 704	18 021	+ 317
Gastgewerbliche Berufe	7 000	7 904	+ 904	8 971	9 557	+ 586
Hausdienst	2 619	2 366	— 253	2 863	2 557	— 306
Technische Berufe	390	529	+ 139	475	569	+ 94
Gesundheits- und Körperpflege	1 083	1 231	+ 148	1 156	1 292	+ 136
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	439	498	+ 59	392	436	+ 44
Übrige Berufsarten	3 489	4 486	+ 997	4 546	5 665	+ 1 119
Total	45 027	52 163	+ 7 136	67 939	71 756	+ 3 817

mittlungsstellen umfasst. Daneben sind in unserem Kanton verschiedene Stellenvermittlungen gemeinnütziger und beruflicher Organisationen tätig, die der Bewilligungspflicht nicht unterstehen.

Von den gegenwärtig tätigen konzessionspflichtigen Büros befassen sich 11 ausschliesslich mit der Inlandvermittlung und 5 ebenfalls mit der Auslandvermittlung von Arbeitskräften. Ein Büro beschränkt sich seit Jahren auf die Placierung junger Schweizerinnen nach England.

Durch die privaten Stellen wurden 4011 (Vorjahr 4234) Personen vermittelt. Davon entfielen 174 (Vorjahr 382) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 253 (254) von der Schweiz ins Ausland. Der Hauptanteil an den getätigten Vermittlungen entfällt wiederum auf das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe sowie den Hausdienst.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Bei der ohnehin schon angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt blieb die überhitzte Konjunktur natürlich nicht ohne Auswirkung auf die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer. Immerhin stieg deren Bestand, wie bereits dargelegt, nicht mehr im gleichen Rhythmus an wie in den Jahren 1960 bis 1962. Einerseits scheint den Selbstdisziplinierungsmassnahmen von Wirtschaftsverbänden doch ein beachtlicher Erfolg beschieden gewesen zu sein. Dazu dürften auch einige, namentlich grössere Betriebe, zufolge der zahlreichen Fremdarbeitereinstellungen in den Vorjahren ihren Personalplafond erreicht haben, so dass sie wesentlich weniger neue Ausländer benötigten. Hemmend wirkten zudem auch die grösseren Rekrutierungsschwierigkeiten im Ausland, die besonders die Anstellung von qualifizierten Facharbeitern und von weiblichem Personal beeinträchtigten. Diese verschiedenen Faktoren, zusammen mit den verschärften eidgenössischen Zulassungsbestimmungen, vermochten aber nicht zu verhindern, dass die wiederum auf Mitte Februar und Mitte August durchgeführten Erhebungen neue Höchstbestände an Ausländern auswiesen (vgl. obige Tabelle).

Die Februarzählung, die in erster Linie den Bestand bei Abwesenheit der Grosszahl des Saisonpersonals feststellen soll, ergab gegenüber 1962 noch eine Zunahme um 16 % (Vorjahr 33 %). Mit Ausnahme von Landwirtschaft, Hausdienst und Baugewerbe waren daran praktisch alle Wirtschaftsgruppen ziemlich gleichmässig beteiligt.

Durch den schon eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss vom 1. März 1963 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte wurde dann die Begutachtungstätigkeit der Arbeitsämter auf eine neue Grundlage gestellt. Nach diesem Erlass sind Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte im Prinzip nur noch zu erteilen, wenn der Gesamtpersonalbestand des betreffenden Unternehmens (Schweizer und Ausländer) dadurch keine Erhöhung über den Stand vom Dezember 1962 erfährt. Kann wegen starker Schwankungen oder bei Saisonbetrieben nicht auf diesen Zeitpunkt abgestellt werden, so gilt der Durchschnittsbestand des Jahres 1962 oder der entsprechende Saisonbestand als Basis. Dabei ist eine Toleranzmarge von 2 % zulässig in Betrieben von 50 und mehr Personen und von einer Arbeitskraft in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten. Jeder Arbeitgeber, der eine Bewilligung verlangt, hat ausserdem eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er sich verpflichtet, bis Ende Februar 1964 den Gesamtpersonalbestand nicht weiter zu erhöhen. Nicht unterstellt sind dem Beschluss land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Spitäler, Heime und Anstalten sowie die privaten Haushaltungen; ferner die SBB, PTT und konzessionierten Transportanstalten.

Die Anwendung dieser Neuregelung verursachte im Berichtsjahr recht erhebliche Umtriebe und Mehrarbeit, nicht zuletzt auch wegen der vielfältigen Ausnahmemöglichkeiten, die im Bundesratsbeschluss enthalten sind. So mussten wesentliche Personalerhöhungen, d.h. über die Toleranzmarge hinaus, vor allem gewährt werden,

wenn schon vor dem Inkrafttreten des Erlasses für die Erweiterung oder Umstellung von Betrieben Bauten errichtet, Einrichtungen beschafft und erhebliche Aufwendungen hiefür gemacht worden waren. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn sie der Planung und Einführung arbeitsparender Verfahren sowie der Forschung dienen oder wenn sie durch besondere betriebliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt sind; ferner dann, wenn sich dies zum Ausgleich von Arbeitszeitverkürzungen als erforderlich erweist oder wenn es sich um die Eröffnung neuer Betriebe handelt, wobei die Bedürfnisse von Gegenden, die in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, besonders berücksichtigt werden können. Solche Ausnahmebegehren müssen aber gehörig begründet sein; ihre Beurteilung ist weitgehend eine Ermessensfrage und stellt für das Arbeitsamt eine oft recht heikle und verantwortungsvolle, jedoch auch interessante Aufgabe dar. Ausnahmefälle, die ein gewisses Ausmass erreichen, sind übrigens im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften noch dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Stellungnahme zu unterbreiten. Von der Wirtschaft sind diese ungewohnten Eingriffe im allgemeinen recht gut aufgenommen worden, was wohl darauf hindeutet, dass die Einsicht für die Notwendigkeit, der wachsenden Überfremdung aus ökonomischen und staatspolitischen Erwägungen entgegenzuwirken, nun doch in weitesten Kreisen verbreitet ist.

Die Wirksamkeit der einschränkenden Massnahmen lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen, weil sie im Zeitpunkt der letzten Bestandesaufnahme erst ein halbes Jahr in Kraft waren. Anfänglich gingen recht zahlreiche Ausnahmegesuche ein, denen grösstenteils entsprochen wurde, wenn auch oft nur in reduziertem Ausmass. Die Abweisungen auf Grund des Bundesratsbeschlusses hielten sich dagegen in bescheidenem Rahmen, doch dürfte ihm auch eine nicht zu unterschätzende psychologische und präventive Wirkung zugeschrieben werden in dem Sinne, dass er viele Unternehmen überhaupt davon abhielt, weitere Ausländergesuche einzureichen. Jedenfalls erhöhte sich der Ausländerbestand unter diesem neuen Regime nach dem Ergebnis der Augustzählung nur noch um 3817 Personen oder 5,6 %, gegenüber 10 225 Personen und 17,7 % im Vorjahr. In mehreren Wirtschaftsgruppen lag der Zuwachs erheblich über diesem Mittelwert, doch handelte es sich dabei mehrheitlich um Branchen, deren Anteil am Gesamtbestand relativ gering ist. In den Gruppen mit erheblich höheren Ausländerzahlen hielt sich die Steigerung in verhältnismässig engen Grenzen. Metallindustrie und Baugewerbe, die zusammen rund 45 % aller ausländischen Arbeitskräfte beschäftigen, wiesen beispielsweise nur noch Zunahmen um 475 Personen oder 3,7 % bzw. 317 Personen oder 1,7 % auf. Die anteilmässig höchste Steigerung (Zunahme 420 %) verzeichnete die Forstwirtschaft, wo rund 450 zusätzliche ausländische Waldarbeiter für die Räumung der aussergewöhnlichen Föhn- und Schneedruckschäden aus dem Jahre 1962 benötigt wurden. In der Landwirtschaft und im Hausdienst setzte sich dagegen der schon seit Jahren beobachtete Rückgang auch im Berichtsjahr fort. Beide Gruppen verzeichneten zusammen eine Abnahme um 748 Ausländer oder 12 %.

Wie in den Vorjahren betrug der Anteil der Saisonarbeiter auch im August 1963 wieder rund einen Drittel (24 146). Der andauernde Rückgang der Zahl der einheimischen Bauarbeiter machte es im Herbst 1963 aber neuerdings erforderlich, einer beschränkten Anzahl bewährter ausländischer Berufsarbeiter (586) Ganzjahresbewilligungen zu erteilen. Auf den Winter hin standen damit dem bernischen Baugewerbe rund 2100 ausländische Facharbeiter zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit der sinkenden Zuwachsrate bei den Fremdarbeiterbeständen erhöhte sich auch die Zahl der einlaufenden Gesuche nur noch geringfügig von 64 815 im Jahre 1962 auf 65 037 im Jahre 1963. Erstmals konnte bei den Einreise- und Stellenwechselbegehren sogar eine leichte Abnahme festgestellt werden. Allerdings war der Gesuchseingang im Verhältnis zur Zahl der tatsächlich anwesenden Ausländer immer noch beträchtlich. Dies hängt mit der starken Fluktuation der ausländischen Arbeitskräfte zusammen. Ein grosser Prozentsatz wechselte oft den Arbeitsplatz oder reiste wieder aus; die entstehenden Lücken gaben laufend Anlass zur Anwerbung neuer Fremdarbeiter. Bemerkenswert ist dabei, dass sich wiederum eine Steigerung der Gesuche für Spanier ergab, obwohl deren Anwerbung, die im schweizerisch-spanischen Rekrutierungsabkommen vom März 1962 geregelt wurde, mit erheblichen Umtrieben verbunden ist. Im August 1963 lagen die spanischen Arbeitskräfte mit einem Anteil von nahezu 10 % erstmals an zweiter Stelle hinter den Italienern, deren Anzahl nur noch unbedeutend von 52 296 auf 52 455 zunahm.

Über den Umfang der Geschäftstätigkeit geben die nachstehenden Zahlen Aufschluss. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun geprüften Fälle sowie die von der Fremdenpolizei für Landwirtschaft und Hausdienst direkt behandelten Gesuche sind dabei nicht berücksichtigt.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	500	46	222	6
Textilindustrie	800	189	1 179	44
Bekleidung	1 119	213	1 280	57
Metallbearbeitung	3 039	1 462	5 956	219
Uhrenindustrie	1 135	224	1 908	117
Holzverarbeitung	1 055	384	1 755	97
Baugewerbe	19 846	111	531	51
Gastgewerbe	7 627	2 180	123	143
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	425	161	494	13
Übrige Berufe	4 594	1 185	4 253	294
Total	40 140	6 155	17 701	1 041
Vorjahr	41 326	6 369	16 308	812

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Die im Jahre 1962 vorgenommene Übertragung der administrativen Betreuung des Landdienstes an den bernischen Bauernverband bewährte sich ausgezeichnet. Die getroffene Lösung ermöglichte es weit besser als früher, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen, was angesichts der zunehmenden Anmeldungen seitens der Jugendlichen einem dringenden Bedürfnis entsprach. Dieses Interesse am freiwilligen Landdienst nahm im Berichtsjahr dank der Unterstützung durch die höhern Mit-

telschulen in sehr erfreulicher Weise zu. Insgesamt wurden 1963 in der bernischen Landwirtschaft 2278 (Vorjahr 1810) Jünglinge und Töchter eingesetzt. Mehr als drei Viertel, nämlich 1741 (1235) stammten aus dem Kanton Bern selbst, während der Rest von 537 (575) von andern Kantonen gestellt wurde.

Als segensreiche Aktion zugunsten von Klein- und Bergbauern in bedrängten Verhältnissen wirkte sich wiederum die Praktikantinnenhilfe aus, durchgeführt von der Pro Juventute in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Arbeitsamt. Auch hier liess sich die Zahl der Einsätze erfreulich steigern. So standen 1963 insgesamt 318 (286) junge Helferinnen während durchschnittlich 3 Wochen im Dienst von bernischen Bauernfamilien. Namentlich kinderreichen Familien oder erholungsbedürftigen Müttern konnte damit wenigstens vorübergehend eine dringend notwendige Entlastung geboten werden, ohne ihnen untragbare Kosten aufzubürden.

II. Arbeitslosenversicherung

Nach den vorläufigen Meldungen erreichten die Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenkassen den Betrag von rund Fr. 650 000.—, gegenüber rund Fr. 308 000.— im Vorjahr. Angesichts der überaus günstigen Beschäftigungslage mag diese erhöhte Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung auf den ersten Blick schwer verständlich scheinen. Sie erklärt sich aber aus dem ausserordentlich strengen Winter, der namentlich die Bautätigkeit zeitweise erheblich beeinträchtigte und wieder einmal deutlich zeigte, dass das Baugewerbe, dessen Saisoncharakter sich in den vergangenen Jahren zusehends zu verwischen schien, doch stark wetterabhängig ist. Vom oberwähnten Betrag entfielen denn auch über Fr. 500 000.— auf Angehörige dieser Berufsgruppe.

Am 4. Februar 1963 ist im Baugewerbe eine neue kollektivvertragliche Vereinbarung über die Schlechtwetterentschädigung in Kraft getreten. Danach sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern je 14tägige Zahltagsperiode höchstens 20 witterungsbedingte Ausfallstunden mit 80 % des Stundenlohnes zu vergüten. Dabei spielt es im Gegensatz zur frühern Abmachung keine Rolle mehr, ob der Arbeitsausfall, den der Arbeitgeber zu entschädigen hat, sich aus einzelnen Stunden, halben oder ganzen Tagen zusammensetzt. Die unerlässliche Koordination dieser Regelung mit der Arbeitslosenversicherung, um Doppelbezüge zu vermeiden, bot einige Schwierigkeiten. Gegen Ende des Berichtsjahres stellten die interessierten Berufsverbände bei den Bundesbehörden das Begehren, die Schlechtwetter-Vereinbarung allgemeinverbindlich zu erklären und die für die Bauarbeiter bisher geltenden Karenztage in der Arbeitslosenversicherung aufzuheben.

Über die in unserem Kanton tätigen Arbeitslosenkassen und ihre Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1961	1962	1963 [1]	1961	1962	1963 [1]
Öffentliche	12	12	12	8 773	8 624	8 709
Private einseitige	34	35	34	43 491	41 973	40 486
Private paritätische	49	47	48	9 321	8 962	8 678
Total	95	94	94	61 585	59 559	57 873

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1961	1962 [1]	1963 [1]	1961	1962 [1]	1963 [1]
Öffentliche	124	112	207	1 520,3	1 329	3 118
Private einseitige	1 074	1 232	1 866	15 561,2	18 598	37 026
Private paritätische	58	49	51	1 702,3	1 482	1 431
Total	1 256	1 393	2 124	18 783,8	21 409	41 575

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1961			1962 [1]			1963 [1]		
	Arbeitslosenentschädigungen	Verwaltungskosten	Total	Arbeitslosenentschädigungen	Verwaltungskosten	Total	Arbeitslosenentschädigungen	Verwaltungskosten	Total
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	19 986.40	30 826.50	50 812.90	20 471.45	29 970.—	50 441.45	49 169.—	30 895.50	80 064.50
Einseitige	218 068.05	154 033.50	372 101.55	263 693.15	149 484.50	413 177.65	544 558.90	145 727.50	690 286.40
Paritätische	26 908.55	29 669.—	56 577.55	24 788.55	28 011.50	52 800.05	22 420.20	26 996.50	49 416.70
Total	264 963.—	214 529.—	479 492.—	308 953.15	207 466.—	516 419.15	616 148.10	203 619.50	819 767.60

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1961: Fr. 14.15
» » » 1962: » 14.43 [1])
» » » 1963: » 14.82 [1])

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1961	1962 [1])	1963 [1])
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	214.45	167.15	1 092.20
Private einseitige	18 549.40	21 953.10	73 322.40
Private paritätische	1 302.60	1 173.75	561.30
Total [2])	20 066.45	23 294.—	74 975.90

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
[2]) Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50 %.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1949 bis 1963

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag [2])	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962 [1])	94	59 559	1 393	21 409	308 953.15	207 466.—	23 294.—	14.43
1963 [1])	94	57 873	2 124	41 575	616 148.10	203 619.50	74 975.90	14.82

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
[2]) Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Von den Arbeitslosenkassen wurden insgesamt 1929 Aufnahmegesuche von Versicherungsanwärtern zur Prüfung vorgelegt, wovon 22 abgelehnt werden mussten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit nicht erfüllt waren. Ferner unterbreiteten die Kassen 170 Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei es um die Beurteilung folgender Fragen ging:

	Anzahl Fälle
Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung	63
An- oder Aberkennung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten	29
Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Festsetzung des für die Entschädigung massgebenden Verdienstes von Heimarbeitern aus der Uhrenindustrie	8
Versicherungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung von Versicherten mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb	45
Sanktionen mussten verfügt werden wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit	9
aus andern Gründen (Kontrollversäumnisse, Prämienrückstand, nichtbezogene Ferientage usw.)	16

In 134 Fällen entschieden die Kassen in eigener Kompetenz durch direkten Erlass von Verfügungen an ihre Mitglieder.

Die Revision der Taggeldauszahlungen 1961 konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme belief sich auf Fr. 267 532.20; Beanstandungen erfolgten für 133 Taggelder im Betrage von Fr. 2569.20.

Das kantonale Schiedsgericht hatte sich nur mit 2 Rekursen gegen Kassenverfügungen zu befassen, die beide abgewiesen wurden.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre wurden durch Bund, Kanton und bernische Gemeinden an die Erstellungskosten von rund 14 000 Wohnungen Subventionen von nahezu 110 Millionen Franken ausgerichtet. Die zur Durchsetzung der Subventionsbedingungen getroffenen Vorkehren, nämlich die grundbuchliche Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen und die Errichtung von Grundpfandverschreibungen zur Sicherstellung der bedingten Rückerstattungspflicht, führen dazu, dass diese längst abgerechneten Geschäfte immer wieder aufgegriffen werden müssen. So waren auch im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Begehren um Genehmigung von Eigentumsübertragungen, um Erklärung des Nachganges zu Lasten der Subventionshypothek gegenüber der Erhöhung von Vorgangspfandrechten sowie um Bewilligung von Teillöschungen der Anmerkung für abzutrennende Parzellenabschnitte und deren Entlassung aus der Pfandhaft zu behandeln.

Der sich seit Jahren bemerkbar machende Zug zur nachträglichen Verbesserung subventionierter Liegenschaften durch Um- und Ausbauten, insbesondere durch den Einbau neuzeitlicher Installationen, hielt unvermindert an. Um die sogenannten Nettoanlagekosten bereinigen zu können, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Pflicht zur Beitragsrückerstattung als auch die Belehnungsgrenze mit Vorgangspfandrechten darstellen, müssen derartige Mehrwertsaufwendungen abgerechnet, anhand der Belege kontrolliert und teilweise sogar an Ort und Stelle überprüft werden, insbesondere wenn es sich um die Bewertung von Eigenleistungen des Eigentümers handelt.

Solche wertvermehrende Aufwendungen erfordern aber auch eine Neuberechnung der Mietzinse. Zudem wurden auch zahlreiche Begehren um Mietzinserhöhungen gestellt, weil der Bund im Sommer 1963 die in den bisherigen Mietzinsen mitenthaltene Unterhaltsquote, entsprechend der Baukostenverteuerung, um 50 % erhöhte und der Kanton Bern von der Ermächtigung, diesen Aufschlag zu gewähren, ebenfalls Gebrauch machte. Als sich gegen Jahresende eine Erhöhung der Hypothekarzinse abzuzeichnen begann, löste dies einen weitern Schub von Gesuchen um Neuberechnung der Mietzinse aus. Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von Mietzinsgesuchen ist gross, da jedes einzelne Begehren um Zinsaufschlag individuell nach dem Lastendeckungsprinzip zu behandeln ist.

Obwohl erst 1962 sämtliche Eigentümer subventionierter Wohnbauten durch einen Auszug aus den hauptsächlichsten Subventionsbedingungen an die einzuhaltenden Vorschriften erinnert wurden, müssen immer wieder Fälle von Zweckentfremdungen, d.h. bedingungswidriger Belegung, Verwendung oder Vermietung subventionierter Wohnungen festgestellt und die für solche Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen eingeleitet werden. Diese bestehen in der Rückforderung der Subventionen; bei bloss kurzfristiger und vorübergehender Zweckentfremdung tritt an Stelle der Kapitalrückforderung die blosse Subventionsverzinsung. Diese Massnahmen führen oft zu unerfreulichen und langwierigen Verhandlungen mit den Betroffenen und verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Subventionsrückforderungen zufolge von Zweckentfremdung oder wegen Verkaufes mit Gewinn ergaben zusammen mit den immer zahlreicher werdenden freiwilligen Beitragsrückerstattungen, die dem Wunsch nach gänzlicher Befreiung von allen einschränkenden Subventionsauflagen entspringen, den bisher noch nie erreichten Betrag von Fr. 2 561 791.—, wovon Fr. 596 775.— auf den Kantonsanteil entfielen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Im Berichtsjahr konnten wiederum zahlreiche Bauvorhaben, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951/24. März 1960 sowie den kantonalen Volksbeschluss vom 3. Juli 1960 subventioniert werden. Diese seit 1952 durchgeführte Massnahme hat sich für die Berggebiete als sehr wertvoll erwiesen, verhilft sie doch denjenigen Bevölkerungskreisen zu besseren Unterkünften, die auf die Unterstützung der öffentlichen Hand ganz besonders angewiesen sind, nämlich den minderbemittelten und vorzugsweise kinderreichen Familien. Mit verhältnismässig geringen Aufwendungen gelingt es vielfach, baulich und räumlich ungenügende Wohnverhältnisse entschieden zu verbessern. Die Sanierungsaktion stellt eine wirksame Berghilfe dar, die in nicht wenigen Fällen dazu beiträgt, einer drohenden Abwanderung von Bergbauernfamilien zu begegnen und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten. Sie erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangene Gesuche	113	2 850 100.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	15	281 300.—
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen	98	2 568 800.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen z. T. Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl subventionierter Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag		Total	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
68	1 934 620.—	157 634.—	8,2	142 061.—	7,3	303 943.—	15,7	603 638.—	31,2

Während die Baukosten pro Sanierungsfall 1959 noch Fr. 12 630.—, 1960 Fr. 18 450.—, 1961 und 1962 Fr. 23 600.— betrugen, erhöhten sie sich im Berichtsjahr auf Fr. 28 450.—. Diese Steigerung hat ihre Ursachen teilweise in der auch in Berggebieten fühlbaren Baukostenverteuerung, zum Teil ist sie aber auch darauf zurückzuführen, dass gegenüber früheren Jahren nur noch ausnahmsweise kleinere Sanierungen, hingegen vermehrt grosse Um- und Ausbauvorhaben oder gar Neubauten an Stelle von abzubrechenden alten Heimwesen zur Subventionierung angemeldet werden.

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Im Rahmen dieser Aktion, die auf dem kantonalen Gesetz vom 3. Juli 1960 und der Vollziehungsverordnung vom 26. August 1960 beruht, gingen im Berichtsjahr fast ausschliesslich Gesuche aus ländlichen Gemeinden ein, die mit Ausnahme eines Mehrfamilienhauses in städtischer Baulage und fünf Wohnungserweiterungen durchwegs Einfamilienhäuser betrafen, welche sich zur Unterbringung kinderreicher Familien besonders gut eignen. Die im Gesetz seinerzeit festgelegten Baukosten- und Einkommensgrenzen, die gestützt auf die Indexklausel schon in den Jahren 1961 und 1962 durch den Regierungsrat der Teuerung angepasst wurden, erfuhren durch Beschluss vom 28. Juni 1963 neuerdings eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Erhöhung. Über den Umfang dieser Subventionsmassnahme orientieren folgende Angaben:

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	48
Zufolge mangelnder Voraussetzungen abgelehnt	8
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen	40 mit 51 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
29	1 601 675.—	216 022.—	13,5	233 333.—	14,6	449 355.—	28,1

Die namhafte Differenz zwischen den zur Weiterbehandlung entgegengenommenen Gesuchen und den tatsächlichen Zusicherungen erklärt sich daraus, dass es zahlreichen Gesuchstellern trotz grosser Bemühungen einfach nicht gelingt, innert nützlicher Frist einen Projektverfasser und Bauunternehmer zu finden, die bereit sind, für einen einfachen Wohnungsbau die notwendigen technischen Unterlagen zu erstellen. Das Übermass an Bauaufträgen wirkt sich deutlich zu Ungunsten kleiner und einfacher Wohnbauvorhaben aus. Hätten die Beiträge in allen zur Berücksichtigung vorgesehenen Fällen zugesichert werden können, so wäre der verfügbare kantonale Kredit nahezu voll beansprucht worden.

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958/23. März 1962 über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch Gewährung von Kapitalzinszuschüssen gilt noch bis Ende 1964. Um eine vorzeitige Einstellung der Massnahmen wegen Erschöpfung des Bundeskredites zu vermeiden, bewilligten die eidgenössischen Räte am 27. September 1963 einen Zusatzkredit von 38 Millionen Franken. Eine Erhöhung der durch Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 bereitgestellten kantonalen Geldmittel war jedoch nicht erforderlich, weil davon ein namhafter Teil noch nicht beansprucht ist.

Mit Kreisschreiben vom 10. April 1963 machte die Volkswirtschaftsdirektion die bernischen Gemeinden erneut auf die unbefriedigende Situation aufmerksam, dass trotz anhaltenden Mangels an preisgünstigen Wohnungen für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen von den Möglichkeiten der Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues nicht im erwarteten Ausmass Gebrauch gemacht wird. Trotz dieses wiederholten Appells gingen im Berichtsjahr nur 5 Gesuche um Zuerkennung von Kapitalzinszuschüssen an insgesamt 83 Wohnungen ein. Die Zahl der angemeldeten Wohnungen liegt mit 83 allerdings deutlich über derjenigen der Vorjahre, so dass doch von einem etwas regeren Interesse gesprochen werden kann. In 6 Fällen mit 67 Wohnungen wurden für die Dauer von 20 Jahren Kapitalzinszuschüsse des Kantons im Betrage von Fr. 463 200.— nebst den entsprechenden Gemeinde- und Bundesleistungen zugesichert; 1 Gesuch mit 34 Wohnungen stand am Ende des Berichtsjahres noch in Behandlung.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Konjunkturdämpfung

Angesichts des unvermindert andauernden wirtschaftlichen Auftriebes beschloss der Regierungsrat, die auf kantonalem Boden bereits 1962 in die Wege geleiteten Massnahmen zu einer Herabminderung der Bautätigkeit grundsätzlich in gleichem Sinne weiterzuführen. Die Regierungsstatthalter wurden beauftragt, die Baugremien wieder einzuberufen und die noch nicht begonnenen Bauprojekte im Kostenbetrag von Fr. 300 000.— (Vorjahr Fr. 100 000.—) und mehr nach den schon früher erteilten Richtlinien zu überprüfen.

Die gegen Jahresende eingegangenen Berichte der Regierungstatthalter zeigten ein recht unterschiedliches Ergebnis der auf freiwilliger Basis unternommenen Bemühungen, wobei deutlich zum Ausdruck kam, dass die Konjunkturüberhitzung nicht alle Gebiete des Kantons in gleicher Weise erfasst hat. Aus einzelnen, vorwiegend ländlichen Amtsbezirken wurde gemeldet, es bestehe keine übersetzte Bautätigkeit, weshalb sich Dämpfungsmassnahmen erübrigten. Da und dort konnten aber durch Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen wiederum beachtliche Erfolge erzielt und eine Reihe von grössern Bauvorhaben zurückgestellt werden. Die zeitlichen Aufschübe waren allerdings z. T. nicht allein auf die Interventionen der Regierungsstatthalter und der von ihnen eingesetzten Kommissionen zurückzuführen, sondern oft auch durch andere Umstände mitbedingt. Wenn auch die Erfahrungen mit den Baugremien im allgemeinen positiv zu werten sind, so ging aus verschiedenen Meldungen doch deutlich hervor, dass ohne gesetzliche Grundlage der Einflussnahme auf die Bautätigkeit Grenzen gesetzt sind.

2. Erhebung über die Bautätigkeit

Nach der Frühjahrserhebung des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung erreichten die für das Berichtsjahr in unserem Kanton gemeldeten Bauvorhaben die Summe von 1,4 Milliarden Franken, gegenüber 1,2 Milliarden Franken im Jahr 1962 (effektiv ausgeführt 1,1 Milliarden Franken). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr betrug im Durchschnitt 16 % (1962 21 %), wobei die verschiedenen Baukategorien unterschiedlich beteiligt waren; die stärkste Steigerung verzeichnete mit 21 % wiederum der industriell-gewerbliche Bau, während sie beim öffentlichen Bau und beim Wohnungsbau etwas über 13 % ausmachte.

3. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Durch die zunehmende bauliche Entwicklung in den Randgebieten von städtischen und industriellen Zentren gewinnen planerische Studien mit entsprechenden Zonenausscheidungen und der Erstellung neuzeitlicher Baureglemente ebenfalls in mittleren und kleineren Gemeinden unseres Kantons eine wachsende Bedeutung. Dies kam im Berichtsjahr in einer ungewöhnlichen Zunahme der Beitragsgesuche deutlich zum Ausdruck. In 33 Fällen von Ortsplanungen und im Falle einer Regionalplanung, an der 9 Gemeinden beteiligt sind, wurden kantonale Beiträge von rund Fr. 132 000.— zugesichert, wovon Fr. 92 000.— auf dem Nachkreditweg beschafft werden mussten. Die erhöhte finanzielle Beanspruchung rührt teilweise auch von einer vorläufigen Revision der seit dem Jahr 1945 gültigen Honorarordnung her, welche eine starke Steigerung der subventionsberechtigten Aufwendungen zur Folge hatte.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich. Die Zahl der zugewiesenen Aufgaben ist gleich geblieben wie im Vorjahr. Noch immer ist die Arbeitslast gross. Es zeichnet sich kein Rückgang der Geschäfte, sondern eher eine Zunahme ab. Insbesondere ist dies bei der Invalidenversicherung der Fall. Der überall festzustellende Personalmangel macht sich auch beim Versicherungsamt bemerkbar und wirkt sich stets erschwerender auf die Geschäftserledigung aus.

Ende des Jahres beschäftigte das Versicherungsamt 116 (im Vorjahr 117) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Infolge Tod oder Demission erhielten 23 (22) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

2. Gesetzgebung und Parlament. Bund. Am 1. Januar 1963 trat der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die *Rechtsstellung der Flüchtlinge in der AHV und der IV in Kraft.*

Auf den gleichen Zeitpunkt wurde der Bundesratsbeschluss vom 21. September 1962 in Kraft gesetzt. Danach haben *ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer* unter bestimmten Voraussetzungen auch für ihre im Ausland wohnenden Kinder Anspruch auf Zulagen.

Durch Beschluss vom 10. Juni 1963 änderte der Bundesrat mit Wirkung ab 15. Juni 1963 den *Artikel 78, Absatz 2* der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVV) ab und hob den Artikel 116, Absatz 2 IVV auf.

Am 19. Dezember 1963 nahmen die eidgenössischen Räte die Gesetzesvorlage über die *6. AHV-Revision* an. Die Referendumsfrist läuft am 18. März 1964 ab. Hierauf tritt das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Ebenfalls am 19. Dezember 1963 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die *2. Revision der Erwerbsersatzordnung* für Wehrpflichtige. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 18. März 1964 tritt das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Kanton. Der Regierungsrat setzte auf den *1. Juli 1963* durch Verordnung vom 19. April 1963 das vom Bernervolk am 10. Februar 1963 angenommene abgeänderte Gesetz über Kinderzulagen in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an haben ebenfalls die *nichtlandwirtschaftlichen* ausländischen Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen für ihre im Ausland wohnenden Kinder Anspruch auf Zulagen.

In der Februarsession 1963 des Grossen Rates beantwortete der Volkswirtschaftsdirektor die *Motion Strahm* vom 15. November 1962 betreffend Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes. Er wies auf die

bereits in die Wege geleitete Gesetzesrevision hin. Der Grosse Rat lehnte in der Maisession die *Motion Cattin* vom 15. November 1962 auf Änderung des Kinderzulagengesetzes zur Gewährung von besonderen Ausbildungszulagen ab. In der gleichen Session wurde ebenfalls die *Interpellation Hofmann* vom 20. Februar 1963 in Sachen Familienzulagen für das Kleingewerbe behandelt. Die Frage kann erst weiterverfolgt werden, wenn ein entsprechendes Begehren der direkt an einer solchen Vorlage Interessierten vorliegt. Zur *Interpellation Imboden* vom 14. Mai 1963 erklärte der Regierungsrat in der Septembersession, dass die Krankenkassen und die Ärzteorganisation an der Vereinheitlichung der Krankenscheine arbeiten. Ferner nahm der Grosse Rat in der Septembersession die *Motionen Dürig* vom 13. Mai 1963 und *Cattin* vom 14. Mai 1963, womit eine Erhöhung der nichtlandwirtschaftlichen Kinderzulage auf mindestens Fr. 20.— im Monat gefordert wird, an. Mit *Postulat* vom 6. November 1963 verlangte Grossrat *Kressig* neuerdings die Einführung von Kinderzulagen für Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen. Das Postulat soll in der Februarsession 1964 behandelt werden.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Kreis der Versicherten und Abrechnungspflichtigen

a) Auf Jahresende wechselte wiederum eine beträchtliche Zahl von Abrechnungspflichtigen ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 296 (265) Kassenmitglieder angefordert. Nach Abklärung musste unsere Kasse 193 (175) Abrechnungspflichtige abtreten. Davon gingen an die Ausgleichskassen Gewerbe 37, Baumeister 30, Schreiner 22, Autogewerbe 16, Berner Arbeitgeber und Wirte je 14 sowie Gärtner 10.

b) Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Jahres 75 017 (74 826).

2. Beiträge an die Versicherungszweige

a) Seit dem 1. Januar 1963 beträgt gemäss Bundesgesetz vom 16. März 1962 der *Beitrag der landwirtschaftlichen Arbeitgeber* für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung 1,3 % der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne, statt wie bis anhin 1 %. Dagegen blieb der Arbeitgeberbeitrag von 0,5 % nach der kantonalen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung für das Jahr 1963 unverändert.

b) Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 62 757 434.— gegenüber Fr. 57 301 498.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung, oder weil eine Betreibung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 112 339.— (Fr. 101 473.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 37 007.— (Fr. 33 643.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 32 430.— (Fr. 33 693.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 42 902.— (Fr. 34 137.—).

c) Herabsetzungsgesuche sind von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen 9 (15) eingegangen. Davon konnte nur 1 Gesuch aus dem Gewerbe bewilligt werden. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 254.— (Fr. 615.—).

d) Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 2538 (2824) abgeliefert und von Studenten 92 (77), insgesamt somit 2630 (2901).

3. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) Gegen Ende des Jahres hat sich die Kasse intensiv mit der *Vorbereitung der 6. AHV-Revision* befasst. Rechtzeitig wurden 25 Aushilfen, vorwiegend Hausfrauen und Pensionierte, für Mitte Januar 1964 eingestellt. Für den gleichen Zeitpunkt sicherten wir uns mietweise drei zusätzliche Prägemaschinen.

b) Am *Jahresende* bezogen bei unserer Kasse 71 560 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentl. Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	30 460	62,05	17 675	78,68
Ehepaaraltersrenten	10 977	22,36	1 706	7,59
Halbe Ehepaaraltersrenten	377	0,76	51	0,23
Witwenrenten	3 975	8,10	1 754	7,80
Einfache Waisenrenten	3 168	6,45	1 271	5,66
Vollwaisenrenten	136	0,28	10	0,04
Insgesamt	49 093	100,00	22 467	100,00

Von den insgesamt 71 560 Rentnern beziehen heute 31,40% (34,46 %) eine ausserordentliche und 68,60 % (65,54 %) eine ordentliche Rente.

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Franken 25 382 211.— (Fr. 28 276 142.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 75 326 334.— (Fr. 71 322 533.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 470 (416) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 155 Bezügern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 117, den Franzosen mit 65 und den Österreichern mit 20.

Im Verlaufe des Jahres sind sämtliche 142 ausserordentlichen AHV-Renten mit Einkommensgrenze revidiert worden. Von allen in Frage kommenden Personen wurden neue Erhebungsbogen einverlangt. Die Revision gab weder zu besondern Feststellungen noch zu Rückforderungen Anlass.

4. Leistungen der Invalidenversicherung

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

a) Beschlüsse der IV-Kommission. Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 9779 Beschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 450 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 10 229 (12 382) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 2119, auf Eingliederungsmassnahmen 6875 und auf Abweisungen 407. Unerledigt waren am Jahresende noch 407 Beschlüsse. Im Laufe des Sommers ist das Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission dazu

übergegangen, in einem Arbeitsgang sowohl die Beschlüsse als auch die Verfügungen zu erstellen. Dadurch konnte die Arbeitsabwicklung erheblich rationalisiert und eine wesentliche Zeitersparnis zwischen dem Beschluss der Kommission und dem Versand der Verfügungen erzielt werden. Die Invaliden erhalten damit viel früher als bisher Kenntnis von den ihnen gewährten Leistungen.

b) Taggelder. Die Zahl der IV-Taggeldbezüger betrug Ende 1963 57 (66). An Taggeldern wurden Fr. 398 812.— (Fr. 396 095.—) ausgerichtet. Die weitaus meisten Taggeldberechtigten rekrutieren sich aus Invaliden, die sich beruflicher Eingliederungsmassnahmen unterziehen. Mit Abstand folgt die Gruppe der Rekonvaleszenten, d.h. Behinderte, die beispielsweise wegen Coxarthrose, Polio, Unfall usw. operiert werden mussten und sich, ohne arbeiten zu können, in ambulanter ärztlicher Behandlung und zur Erholung zu Hause befinden.

c) Renten und Eingliederungen. In der nachfolgenden Tabelle wird jahrweise die Zahl der erlassenen Renten- und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4206	510	2225
1961	7159	2677	4681
1962	4117	4401	6822
1963	2832	5269	6875

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1963.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentl. IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache IV-Renten . .	8 117	67,37	1 441	71,90
Ehepaar-IV-Renten . .	484	4,03	16	0,80
Zusatzrenten für Ehefrauen	1 385	11,50	22	1,10
Einfache Kinderrenten .	2 019	16,75	523	26,10
Doppel-Kinderrenten . .	42	0,35	2	0,10
Insgesamt	12 047	100,00	2 004	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für ordentliche Invalidenrenten auf Fr. 13 646 653.— (Fr. 14 566 798.—) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr. 1 908 143.— (1 892 220.— Franken). Der ausbezahlte Betrag für ordentliche Renten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, weil weniger Nachzahlungen gemacht werden mussten.

d) Hilflosenentschädigungen. Am Jahresende bezogen 646 (631) Invalide eine Hilflosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr. 529 440.— (Fr. 565 220.—) ausbezahlt.

Sämtliche Hilflosenfälle wurden dieses Jahr überprüft. Als Ergebnis mussten 20 Hilflosenentschädigungen eingestellt und in 4 Fällen die bereits ausgerichteten Beträge zurückgefordert werden. Gleichzeitig erfolgte auch die Revision der ausserordentlichen IV-Renten; fragliche Fälle wurden der Invalidenversicherungskommission gemeldet.

5. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

a) Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 119 (130) *Ersatzkarten* ausstellen.

Insgesamt wurden 29 306 (26 047) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Ersatzkarten, und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 319 (323) Nachzahlungs- und Rückforderungsverfügungen zur Folge.

b) Nachzahlungen für zu wenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 197 (202) Fällen, im Betrage von Fr. 12 951.— (Fr. 10 359.—). *Rückforderungsverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 122 (121) Fällen, im Betrage von Fr. 5143.— (Fr. 3699.—) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 120 (123) Unterstützungszulagen.

Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betrugen im Jahr 1963 Fr. 6 737 526.— (Fr. 5 736 981.—).

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

a) Nach Bundesrecht. Ausländische Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland wohnen, erhalten für diese, wie bereits erwähnt, seit dem 1. Januar 1963 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Zulagen.

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. März 1963, dem vom Bundesrat bestimmten Stichtag, 1801 (1928). Es wurden ihnen 1615 (1885) Haushaltungszulagen und 3329 (3532) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 4303 (3611) *Bergbauern* 12 890 (11 075) Kinderzulagen. Den 1927 bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 5939 Kinderzulagen ausgerichtet. 573 *ausländische Arbeitnehmer* erhielten für 1307 im Ausland wohnende Kinder Zulagen. Es handelt sich dabei um 95 italienische und 477 spanische sowie um 1 türkischen Bezüger.

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche *Arbeitnehmer* betrugen Fr. 2 270 508.— (Fr. 1 918 273.—) und an Kleinbauern Fr. 5 031 259.— (Fr. 2 855 703.—), wovon im *Berggebiet* Fr. 3 480 251.— (Fr. 2 516 229.—) und im *Unterland* Fr. 1 551 008.— (Fr. 339 474.—). Insgesamt wurden somit Fr. 7 301 767.— (Fr. 4 773 976.—) ausgerichtet.

b) Nach kantonalem Recht. Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 15.—. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr. 9.— ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter lit. *a* hievor.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betrugen total Fr. 2 054 459.— (Fr. 1 425 939.—); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr. 350 065.— (Fr. 363 197.—), auf Kleinbauern des Berggebietes Fr. 887 678.— (Fr.

702 951.—) und auf Kleinbauern des Unterlandes Franken 816 716.— (Fr. 359 790.—).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr. 226 061.— (Fr. 228 788.—). Der Rest ist zu $^4/_5$ vom Staat und zu $^1/_5$ von den Gemeinden zu tragen.

7. *Technische Durchführung der Versicherungszweige*

a) Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto. Es mussten wiederum 5468 (6161) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Die Ursache dafür liegt in der mangelnden Disziplin der verantwortlichen Arbeitgeber. Die Kasse scheut keine Mühe, eine Besserung herbeizuführen. Für verlorene Versicherungsausweise musste sie 2032 (2166) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 940 (916) verlangt, wovon 547 (457) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 675 000 (646 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 152 000 (144 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 51 000 (51 000), die Zweigstelle Staatspersonal 48 000 (46 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 424 000 (406 000).

b) Abrechnungswesen. Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 9 % (9,21 %) und der Abgang 8,8 % (10,52 %).

Bei den *ordentlichen* Renten gab es 7969 Mutationen, was 16 % des Rentenbestandes ausmacht. Bei den ausserordentlichen Renten waren es 6076 oder 27 % des Rentenbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 10 281 (10 540) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 3140 (2912) eingeleitet werden, während 2 210 (2219) *Pfändungsbegehren* und 1078 (1082) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr anbegehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 25 (47). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2003 (2039) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 207 (208) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 16.70 (Fr. 17.25), bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3460.— (Fr. 3590.—).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	... % Mitglieder 1963	... % Mitglieder 1962
Gesetzl. Mahnungen	14,8	15,3
Veranlagungsverfüg.	5,3	5,4
Betreibungen	4,5	4,2
Pfändungen	3,1	3,2
Verwertungen	1,5	1,6
Ordnungsbussen	0,3	0,3
Strafanzeigen	0,03	0,06

c) Revision und Rechtspflege. Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 1047 (2448) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 76 (82) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 1123 (2530) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 1100 (2454) Kontrollberichten gaben 617 (1375) oder 56 % (56 %) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 464 (1046) Berichten oder 42,3 % (42,6 %) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 19 (33) Fällen, d.h. bis 1,7 % (1,4 %) konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 87 719.— (Fr. 184 113.—), gegenüber einem Betrag von Fr. 1066.— (Fr. 2809) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 88 785.— (Fr. 186 922.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 98,8 % (98,49 %) und die Rückforderungen 1,2 % (1,51 %) aus.

Die *Regierungsstatthalter* kontrollierten 251 Gemeindeausgleichskassen. Sehr oft wurde in den Kontrollberichten auf fehlende Kreisschreiben bei den Akten der Gemeindeausgleichskassen hingewiesen und in vereinzelten Fällen festgestellt, dass der Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und der Gemeindeausgleichskasse nicht klappt. Die Hauptkasse war bestrebt, die aufgedeckten Mängel zu beheben. Die jährliche *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskassen zeitigte ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 25 (19), der IV 278 (262), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 4 (11) und der Erwerbsersatzordnung 1 (2), insgesamt somit 308 (294), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 192 (148) abgewiesen, 16 (11) teilweise und 60 (72) ganz gutgeheissen; 9 (3) wurden zurückgezogen. 31 (60) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 39 (33) Fällen, davon 2 (5) aus der AHV, 35 (24) aus der IV, 1 (3) aus der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung und 1 (1) aus der Erwerbsersatzordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 17 (12) wurden abgewiesen, 3 (2) teilweise und 5 (3) ganz gutgeheissen. 1 (1) Rekurs wurde zurückgezogen. Auf Jahresende waren 13 (15) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 24 (37) angehoben wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzugs von der Beitragspflicht.

8. *Zwischenstaatliche Vereinbarungen*

a) Der Nationalrat hat am 18. September 1963 drei von der Schweiz abgeschlossene und vom Ständerat in der Junisession bereits gutgeheissene *Sozialversicherungsabkommen* genehmigt. Es handelt sich um die Abkommen mit *Italien* vom 14. Dezember 1962, mit *Jugoslawien* vom 8. Juni 1962 und um das Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Dezember 1962.

b) Beitragsrückerstattungen erfolgten infolge Ausreise an 31 (38) Ausländer, so unter anderen an 13 Dänen, 2 Schweden, 2 Amerikaner, 4 Griechen und 3 Finnen.

III. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungskommission (IVK)

a) Personelles. Am 31. Dezember 1963 lief die Amtsdauer der Mitglieder der IVK ab. Die Herren Ärzte Dr. med. W. Lindt und Dr. med. A. Kappeler kamen altershalber in Austritt. Mit Beschluss Nr. 8646 vom 13. Dezember 1963 wurden vom Regierungsrat die sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellenden Kommissionsmitglieder wiedergewählt und die erforderlichen Ersatzwahlen getroffen. An Stelle von Herrn Dr. med. W. Lindt wurde das bisherige Ersatzmitglied, Herr Dr. med. E. Bytz, zum ordentlichen Mitglied ernannt. Herr Dr. med. W. Lindt bleibt ausserordentliches Ersatzmitglied, bis ein geeigneter Arzt als Nachfolger gewählt werden kann. Für Herrn Dr. med. A. Kappeler wurde als Ersatzmitglied Herr Dr. med. P. Hurni, Arzt, Bern, gewählt.

b) Sitzungen. Die IVK hielt im Berichtsjahr 163 (183) ganztägige Sitzungen ab, nämlich: 1. Kammer 52 (54), 2. Kammer 56 (61) und 3. Kammer 55 (58). Ferner wurde eine Präsidentenkonferenz abgehalten.

Seit Mai 1963 werden regelmässig auch *Zirkulationsbeschlüsse* gefasst. Dieses Verfahren wird vorwiegend bei eindeutigen Fällen von Geburtsgebrechen sowie bei Nachtragsbeschlüssen angewandt und bewährt sich sehr. Bis Ende Januar 1964 wurden 1567 Zirkulationsbeschlüsse ausgefertigt.

Für die *Gesamtkommission* wurde am 9. Mai 1963 in Bern eine Instruktionskonferenz durchgeführt, an der auch eingehend die berufliche Eingliederung geistig Behinderter zur Sprache kam; anschliessend Besichtigung der Poliozentrale des Zentrums für Celebrale Bewegungsstörungen und der Sehschule im Inselspital.

Auch die *drei Kammern* organisierten wiederum einzeln zur fachlichen Weiterbildung verschiedene Besichtigungen. Am 2. Juli 1963 besuchte die 1. Kammer die Rheumavolksheilstätte und das Lähmungsinstitut in Leukerbad sowie am 8. Oktober 1963 die Eingliederungsstätte Strengelbach und die Verpflegungsanstalt Utzigen. Ebenfalls Strengelbach wurde am 3. September 1963 von der 2. Kammer besichtigt. Die 3. Kammer machte am 19. März 1963 einen Besuch im Centre de réadaptation fonctionnelle in Neuenburg und am 26./27. September 1963 im Kantonsspital St. Gallen, in der Orthoptik-Pleoptik-Schule und in der Taubstummenanstalt.

Ab September 1963 fertigt das IV-Sekretariat, wie bereits hievor erwähnt, in Fällen, in denen die Ausgleichskasse des Kantons Bern zuständig ist, die Eingliederungsverfügungen zugleich mit dem Beschluss im Durchschreibeverfahren aus.

Im verflossenen Jahr *revidierte* das Bundesamt für Sozialversicherung erstmals die von der IVK gefassten Beschlüsse. Das Revisionsergebnis wurde hernach gründlich besprochen, was für beide Teile, Bundesamt und IVK, von Vorteil war.

2. Geschäftserledigung

Die Geschäftslast hat nicht ab-, sondern zugenommen. Vom 1. Februar 1963 bis zum 31. Januar 1964 gingen 8011 Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es 6927. Daneben gingen monatlich durchschnittlich über 500 Anmeldungen ein von Invaliden, die sich bereits einmal angemeldet hatten und nun ein zweites, drittes und weiteres Mal eine Leistung anbegehrten (Zusatzmeldungen).

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Januar 1964 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Zusatzanmeldungen) und erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen . . .	16 432	16 452	5 421	38 305
Erledigt	15 298	15 246	4 917	35 461
Hängig	1 134	1 206	504	2 844

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	6 984	7 793	3 573	18 350
Hilflosenentschädigungen .	724	810	283	1 817
Taggelder	422	455	139	1 016
Medizinische Massnahmen .	6 105	5 232	2 130	13 467
Berufliche Massnahmen . .	573	547	286	1 406
Sonderschulung	1 184	1 060	364	2 608
Bildungsunfähige	304	218	104	626
Hilfsmittel	2 686	2 698	889	6 273
Abweisungen	3 183	3 808	996	7 987
Total Leistungen	22 165	22 621	8 764	53 550

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 36 536 (29 278) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet. Seit 1. Januar 1960 sind es deren 99 386. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflossenen Jahr 11 995 (11 849) ab oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 35 686.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Jahr 1963 musste die IVK zu 411 (346) Rekursen, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Kommissionsbeschlüsse erhoben wurden, Stellung nehmen.

4. Verschiedenes

Durch die auf den 15. Juni 1963 in Kraft getretene Änderung des Artikels 78, Absatz 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die IV sind die Möglichkeiten für die nachträgliche Kostenübernahme bei Eingliederungsmassnahmen, die aus wichtigen Gründen vor der Beschlussfassung der IVK durchgeführt werden mussten, erheblich erweitert worden. Auch die Verlängerung der Frist zur nachträglichen Anmeldung von drei auf sechs Monate seit Beginn der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen ist zu begrüssen.

IV. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Geschäftsverkehr wickelte sich ordnungsgemäss ab. Auf Jahresende waren der FKB rund 13 000 Arbeitgeber angeschlossen. Lediglich ein Drittel davon, das

sind rund 4300 Arbeitgeber, beschäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 10 197 Arbeitnehmer 20 924 Kinderzulagen aus und rechnen hiefür mit der FKB ab.

2. *Beiträge und Auszahlungen*

Mit Wirkung ab 1. Januar 1963 wurde durch Regierungsratsbeschluss Nr. 8544 vom 11. Dezember 1962 der an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern zu entrichtende *Arbeitgeberbeitrag* von 2% auf 1,3% herabgesetzt.

Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 4 723 448.— (Fr. 7 211 790.—). Andererseits betrugen die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 200 000.— für noch zu erwartende Ansprüche, Fr. 3 237 955.— (Fr. 2 845 617.—). Die Reserve von Fr. 5 595 383.73 ist bei der Hypothekarkasse angelegt. Sie wird in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt. Dieser Betrag wird es der Kasse ermöglichen, bei einer allfälligen Gesetzesrevision ohne sofortige Heraufsetzung des Arbeitgeberbeitrages angemessene höhere Zulagen auszurichten.

Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr Fr. 71 912.55 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Franken 64 844.80. Für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen wurde den Gemeinden ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 150 000.— ausgerichtet.

3. *Rechtspflege*

Es wurden 5 (8) Rekurse gegen Verfügungen der FKB an das Verwaltungsgericht weitergeleitet.

4. *Versicherungsamt*

a) Private Kassen. Neben der Kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) Befreite Arbeitgeber. Als *gemischtwirtschaftliche* Unternehmungen waren Ende Januar 1964 256 Betriebe und 3 Betriebe als Unternehmung von *erheblicher Bedeutung* vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art. 5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 600 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art. 6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 859 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit.

c) Beratende Kommission. Die nach Artikel 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission kam in zwei Sitzungen zusammen. Sie behandelte Fragen des Vollzuges der Gesetzesänderung vom 10. Februar 1963, die Anspruchskonkurrenz im Lichte der Rechtsprechung und hielt eine Aussprache über eine allfällige Erhöhung und Erweiterung der Kinderzulagen. Ferner nahm sie Stellung zu verschiedenen hängigen Gesuchen um Befreiung von der Anschlusspflicht.

V. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

1. *Ausgleichskasse des Kantons Bern*

Beiträge	1963 in Franken	1962 in Franken
AHV	52 297 862	47 751 248
Invalidenversicherung	5 229 786	4 775 125
Erwerbsersatzordnung	5 229 786	4 775 125
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	587 212	457 092
Total Beiträge	63 344 646	57 758 590
Leistungen		
Renten der AHV		
ordentliche Renten	75 326 334	71 322 533
ausserordentliche Renten	25 382 211	28 276 142
Leistungen der IV		
ordentliche Renten	13 646 653	14 566 798
ausserordentliche Renten	1 908 143	1 892 220
Taggelder	398 812	396 095
Hilflosenentschädigungen	529 440	565 220
Erwerbsausfallentschädigungen	6 737 526	5 736 981
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	2 270 508	1 918 273
Kleinbauern des Berggebietes	3 480 251	2 516 229
Kleinbauern des Unterlandes	1 551 008	339 474
Total Leistungen	131 230 886	127 529 965

2. *Übertragene Aufgaben*

a) Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1963 in Franken	1962 in Franken
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	4 723 448	6 047 949
Leistungen		
Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftl. Arbeitnehmer	3 237 955	2 845 617

b) Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

Beiträge	226 061	228 788
Leistungen		
Arbeitnehmer	350 065	363 197
Bergbauern	887 678	702 951
Kleinbauern des Flachlandes	816 716	359 790
Total Leistungen	2 054 459	1 425 938

3. *Zusammenstellung Beiträge*

Ausgleichskasse des Kt. Bern	63 344 646	57 758 590
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	4 723 448	6 047 949
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	226 061	228 788
Total Beiträge	68 294 155	64 035 327

4. Zusammenstellung Leistungen

	1963 in Franken	1962 in Franken
Ausgleichskasse des Kt. Bern .	131 230 886	127 529 965
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	3 237 955	2 845 617
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung . .	2 054 459	1 425 938
Total Leistungen	136 523 300	131 801 520

VI. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Nachdem die für die Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes bestellte Expertenkommission ihre Arbeiten abgeschlossen hatte, unterbreitete die Direktion der Volkswirtschaft im Oktober 1963 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Vortrag und die Entwürfe zu einem Gesetz und Dekret über die Krankenversicherung. Die Grossrätliche Kommission nahm dazu in zwei Sitzungen am 13. und 20. Dezember 1963 Stellung. Die bereinigte Vorlage kommt im Grossen Rat in der Februarsession 1964 zur ersten Lesung.

Im Berichtsjahr wurden an 84 720 (82 959) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet, was einer Zunahme von 2% (5%) entspricht.

Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2 163 066.—, gegenüber Fr. 2 096 492.— im Vorjahr. Die Gemeinden haben dem Kanton einen Drittel der Auszahlungen zurückzuerstatten.

Die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz zu Lasten des Kantons gehen, sind weiterhin von Franken 674 915.— auf Fr. 702 743.— angestiegen.

Es bezogen 112 Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 7 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 4 Betriebskassen. Im Berichtsjahr hat 1 Betriebskasse die kantonale Anerkennung nachgesucht.

Die *obligatorische Krankenversicherung für Kinder* wurde neu von der Gemeinde Courtételle eingeführt. Damit ist die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder auf 26 angestiegen. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Frégiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St. Ursanne, Soyhières, Wangen a. d. A. Im weitern besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Es musste in keinem Falle um Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Invalidenversicherung	Erwerbsersatzordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung		Invaliden-Versicherung				Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Taggelder	Hilflosenentschädigung	Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220	4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440	7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720

Anmerkung: Von 116 (115) anerkannten Kassen beziehen 94 (96) Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743

Anmerkung: Von 116 (115) anerkannten Kassen beziehen 105 (105) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkulose-versicherung Fr. 1.— je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
				Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)				
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.— je Berechtigter	Wochenbett	Stillgeld	Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2–4 Gesetz) Davon 1/3 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50
1962	1961	1 962 608.30	82 959.—	34 625.—	16 300.—	2 096 492.30	674 915.—	2 771 407.30
1963	1962	2 031 396.15	84 720.—	32 325.—	14 625.—	2 163 066.15	702 743.—	2 865 809.15

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Auf Antrag der Kantonalen Weinbaukommission hat der Regierungsrat den Verschnitt der Weine des Jahrganges 1963 gemäss Art. 337 L.M.V. gestattet.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates

Vorsteher: Der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker 2
Laborant für besondere Aufgaben 1

Laborant	1
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin-Laborantin	1
Laborant-Lehrlinge	3
Hauswart	1
2. Abteilung Gewässerschutz:	
Chemiker	1
Biologe	1
Laboranten	2
Laborant-Lehrlinge	2
3. Inspektorat:	
Lebensmittelinspektoren	3

III. Instruktionskurse für Ortsexperten

Keine.

IV. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	480	11
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	5338	1234
Private	2570	448
Zusammen	8388	1693
Nach Warengattungen:		
Lebensmittel	8286	1633
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	12	4
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	90	56
Zusammen	8388	1693

V. Besprechung einzelner Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben, inklusive 13 Proben pasteurisierte Milch	4904
Beanstandungen, total	439
Grund der Beanstandungen	
Wässerung	40
Entrahmung	4
Verunreinigt	380
Ungenügende Haltbarkeit	1
Ungenügende Gehaltszusammensetzung	12
Ungenügend pasteurisiert	2

Zu erwähnen ist die sehr beachtliche Zunahme der Wässerungsfälle, wogegen die Beanstandungen wegen Verunreinigung im Vergleich zum Vorjahr einen sehr erheblichen Rückgang aufweisen. Bei Milchwässerungen wurden Wasserzusätze von 4–43 % festgestellt.

Von den mit der veterinär-bakteriologischen Kontrolle beauftragten Laboratorien sind uns im Berichtsjahr bloss 72 Fälle von Kühen, welche Bang-Erreger in der Milch ausscheiden, gemeldet worden.

Trinkwasser. Aufgefordert durch Kreisschreiben der Direktion des Gesundheitswesens und der Baudirektion – in Zusammenhang mit der Typhus-Epidemie in Zermatt – haben die meisten Gemeinden der Kontrolle des Trinkwassers vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb hat sich die Anzahl der bakteriologischen Wasseranalysen im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Der damit verbundene Arbeitsaufwand konnte zu gewissen Zeiten mit dem vorhandenen Laboratoriumspersonal kaum bewältigt werden. Wenn auch in Zukunft der Überwachung des Trinkwassers die erforderliche Aufmerksamkeit weiterhin zuteil werden soll – was zweifelsohne notwendig ist – so wird eine Personalvermehrung und Ausgestaltung des Laboratoriums unumgänglich sein. Eine namhafte Anzahl von öffentlichen Trinkwasserversorgungen sind auch heute noch unbefriedigend und sanierungsbedürftig, darunter auch solche von bedeutenden Kurorten des Berner Oberlandes.

Wein

Untersuchte Proben	224
Beanstandet total	14
Überschwefelt	9
Enth. Konservierungsmittel	1
Hybriden-Zusatz	1
Nachteilige Veränderungen	2
Falsche Bezeichnung	1

Bei den überschwefelten Weinen handelt es sich ausnahmslos um deutsche Weissweine.

Geschirre, Gefässe, Geräte für Lebensmittel

Die Vorbereitung des Art. 450 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung («Kunststoffartikel»), zu dessen Entwurf die Kunststoffhersteller und -verarbeiter am 26. April 1963 zur Stellungnahme ins Bundeshaus eingeladen worden waren, hatte zur Folge, dass die Kunststoffindustrie in vermehrtem Masse ihre Produkte auf Zulässigkeit für die Verwendung als Behälter und Verpackungsmaterial für Lebensmittel untersuchen liess.

Zahlreiche Polyäthylenfolien mussten auf ihre Eignung als Einweg-Verpackung für pasteurisierte Milch untersucht werden. Der grössere Teil musste wegen einer unzulässigen geschmacklichen Beeinflussung des Füllgutes beanstandet werden. Wir machten hiebei die Erfahrung, dass Magermilch in bezug auf geschmackliche Beeinflussung bedeutend empfindlicher ist als Vollmilch und Rahm. Ausser den Eigenschaften des Ausgangsproduktes scheinen auch die Verarbeitungsbedingungen von wesentlicher Bedeutung für die organoleptischen Eigenschaften von Polyäthylen-Fertigprodukten zu sein.

Ein im Ausland als Bluttransfusionsschlauch verwendetes Weich-PVC gab Substanzen an Leitungswasser ab, welche an Elritzen völlige Gleichgewichtsstörungen hervorriefen. Das Material wurde als Behälter für Lebensmittel abgelehnt.

Die an den zahlreichen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass es heute durchaus möglich ist, ohne Schwierigkeiten einwandfreie Behälter und Ver-

packungsmaterialien aus PVC und Polystyrol herzustellen. Beim Polyäthylen scheint das Problem der geschmacklichen Beeinflussung der Füllgüter noch nicht durchwegs gelöst.

VI. Abteilung für Gewässerschutz

Im Berichtsjahr wurden total 1166 Wasserproben bearbeitet. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

Seeuntersuchungen	335	28,7 %
Rohwasser für Trinkwasseraufbereitung	230	20,6 %
Gerichtliche Expertisen	190	16,3 %
Industrielle Abwässer	97	8,3 %
Fischvergiftungen	87	7,5 %
Kläranlagen, Kontrollen und Projekte	69	5,9 %
Flussuntersuchungen	56	4,8 %
Gewässerverunreinigungen	43	3,7 %
Brauchwasser	16	1,4 %
Verschmutzung durch Oel	12	1,0 %
Diverses	9	0,8 %
Nachkontrollen	8	0,7 %
Tierversuche	4	0,3 %

Die Seeuntersuchungen wurden im Zusammenhang mit den im Bielersee aufgetretenen Fischsterben durchgeführt. Sie beschränkten sich auf die biologische Untersuchung einer einzigen Probestelle, wobei gleichzeitig die Sauerstoffverhältnisse genau festgehalten wurden. Die erste dieser Untersuchungen erfolgte am 11. Februar 1963 durch eine ca. 40 cm dicke Eisschicht hindurch.

Eine weitere Seeuntersuchung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Ringgenberg im Burgseeli. Es wurden, gestützt auf die Vorfälle in Zermatt, Bedenken hinsichtlich des Badebetriebes geäussert. Die Untersuchung ergab wohl höchst interessante limnologische Verhältnisse, hingegen lautete der bakteriologische Befund sehr günstig.

Für die Gemeinde Beatenberg wurde das mit einer provisorisch installierten Pumpe geförderte Tiefenwasser in der Bucht von Sundlauenen chemisch, biologisch und bakteriologisch auf seine Verwendbarkeit als Trinkwasser geprüft. Vom Wasserwerk Biel erhielten wir den Auftrag, bei der Überwachung einer Versuchsanlage zur Trinkwasseraufbereitung mitzuarbeiten, wobei uns die quantitative und qualitative Bestimmung des Planktons, des BSB_5 und der Schwebestoffe übertragen wurde.

In den letzten Monaten haben wir begonnen, gleichzeitig mit der Probenahme in Tüscherz auch Proben aus den Ausflüssen aller 3 grossen Seen zu entnehmen, die ausgezeichnete Ergebnisse über den Zustand der betreffenden Seen liefern.

Auf dem Gebiete der Abwässer wurden wiederum zahlreiche Untersuchungen durchgeführt, die teils Unterlagen für zu erstellende Anlagen liefern mussten, teils Giftigkeit oder Reinheitsgrad zum Gegenstand hatten. Eine von einer deutschen Firma installierte Entgiftungsanlage für Cyanide wurde so eingestellt, dass im Auslauf kein Cyanid mehr nachgewiesen werden konnte. Der kleine Mehraufwand an Chemikalien ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass der Kanalisationskranz der betreffenden Firma nun cyanidfrei ist, was im Hinblick auf andere Cyanidlieferanten am gleichen Hauptstrang von Bedeutung ist.

Von den total 46 festgestellten Fischvergiftungen gelangten 22 zu uns zur Untersuchung. Davon sind in 5 Fällen die Proben viel zu spät entnommen worden, so dass eine Ursache nicht gefunden werden konnte. Die übrigen Fälle sind auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Jauche 7, Cyanid 4, Säure 1, Kupfer 1, Phenole 1, Lösungsmittel 1, Siloabwasser 1, industrielle Abwasser 1.

Der Anteil der Gewässerverschmutzungen ohne akute Fischvergiftungen ist wiederum recht hoch. Einige Fälle wurden auf Grund unserer Untersuchungsresultate dem Richter überwiesen. Besondere Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang nach wie vor die Bestimmung kleiner Mengen Heizöl, da wir noch über kein geeignetes Gerät verfügen.

Eine Expertise im Auftrage des Obergerichtes, die umfangreiche Untersuchungen zur Folge hatte, konnte abgeschlossen werden, desgleichen eine solche für das Richteramt Burgdorf.

Für eine spezielle Untersuchung des Bielersees im Zusammenhang mit der 2. Juragewässerkorrektion wurden die nötigen Geräte angeschafft und eine Arbeitsmethode ausgearbeitet, so dass diese Untersuchungsserie in Kürze aufgenommen werden kann.

Begehungen ohne Probenahmen wurden 18 durchgeführt. Die Gewässerschutzabteilung nahm auch an verschiedenen Besprechungen teil und war an allen Tagungen der Vereinigung kantonaler Gewässerschutz-Limnologen vertreten. Der Chemiker wurde auch in eine Spezialkommission gewählt, die sich mit dem Ausarbeiten von Richtlinien über die Beschaffenheit von Abwässern und Vorflutern beschäftigt. Dieses Ausarbeiten von Richtlinien ist anlässlich einer Tagung von uns angeregt worden.

Der Mitarbeiterstab hat im Berichtsjahr eine Erweiterung durch Anstellung eines Laboranten erfahren.

VII. Oberexpertisen

In einem ausserkantonalen Beanstandungsfall wurde der Kantonschemiker als Oberexperte bezeichnet. Der beanstandete Befund konnte vollumfänglich bestätigt werden.

VIII. Gerichtliche Expertisen

In 3 Fällen wurde der Kantonschemiker als Experte zugezogen.

IX. Kunstweingesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen: keine.

X. Absinthgesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen: 1 (Verkauf von Absinthimitationen).

XI. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	7
Inspiziert	5
Beanstandungen	1

XII. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	459
zur gerichtlichen Erledigung	69
unter Verwarnung mit Kostenfolge	64
unter Verwarnung ohne Kostenfolge	326
Sie betrafen:	
Lebensmittel	449
Gebrauchsgegenstände	—
Lokale	8
Apparate und Geräte	—
Erschwerung der Kontrolle	1
Widerhandlung gegen Art. 13 und 19 LMV	1

XIII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	544½
Zahl der inspizierten Betriebe	8163
Art der inspizierten Betriebe	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	840
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	2178
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	1017
Lebensmittelfabriken	28
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	796
Wirtschaften, Hotels usw.	1148
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	714
Brauereien, Bierablagen	466
Trinkwasseranlagen	536
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	78
Verschiedenes	362
	8163
Beanstandungen	
Beanstandungen nach Betrieben geordnet:	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	251
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	402
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	233
Lebensmittelfabriken	6
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	14
Wirtschaften, Hotels usw.	420
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	80
Brauereien, Bierablagen	26
Trinkwasseranlagen	46
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	1
Verschiedenes	18
	1497

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	171
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	390
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	188
Nicht vollgewichtige Waren	68
Andere Gründe	163
	980

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	367
Andere Gründe	150
	1497

Oberexpertisen gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten: keine.

Amt für Berufsberatung

Allgemeines. Die Hochkonjunktur dauert an. Neben ihren erfreulichen Begleiterscheinungen gibt es auch unerfreuliche, problematische. Die Berufsberatung bekommt gerade diese in vielfältiger Art zu spüren – soweit sogar, dass sich ihre Arbeit und Methode vielfach neu anpassen muss. Besonders ausgeprägt zeigt sich dies beim kantonalen Amt. Viele Ratsuchende – zumeist «schwierige Fälle» – werden dem kantonalen Amt, ausser von den Bezirksberufsberatungsstellen, vermehrt von den Jugendanwaltschaften, Fürsorgestellen, sowie von Heil- und Pflegeanstalten zugewiesen. Das reine Berufswahlgespräch und die Begabungs- und Neigungsabklärung treten hier oft in den Hintergrund. Zunächst müssen diese Ratsuchenden sich selber finden und die Voraussetzungen für eine soziale Anpassung erarbeiten. Das erfordert viel Zeit, oftmalige Besprechungen, intensive menschliche Verpflichtung. Ausser der Abklärung von Eignung und Neigung bedeutet dies eine Erweiterung der Untersuchungen nach der Seite der charakterologischen und Projektionsmethoden. Die Bereinigung der Berufswahlfrage ist nachher meist nicht allzu schwer zu bewerkstelligen.

Personelles. Beim kantonalen Amt für Berufsberatung trat auf 1. Januar 1963 Herr Heinz Schmid die Stelle des 1. Adjunkten an; zunächst mit sechzigprozentiger und nach bestandenem Examen als Dr. phil. ab 15. November mit hundertprozentiger Arbeitsverpflichtung.

Weiterbildung. Das kantonale Amt organisierte im vergangenen Jahr zwei Konferenzen und zwei Wochenendkurse, sowie ein länger dauerndes Kolloquium mit Herrn Dr. h. c. Hans Zulliger. Zweck dieses Kolloquiums war die Vertiefung in die projektiven Testmethoden.

Alle diese Veranstaltungen dienen der theoretischen und praktischen Weiterbildung, der Sicherung der bisherigen Kenntnisse sowie der Einführung in neue Methoden und Hilfsmittel.

Verschiedene Berufsberater und -beraterinnen besuchten berufskundliche und methodische Aus- und Weiterbildungskurse, die vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, organisiert wurden.

Berufswahlvorbereitung. Im ganzen Kanton erhielten alle Knaben und Mädchen des achten und neunten Schuljahres die Berufswahlschrift. Von nun an werden die Schriften bereits im achten Schuljahr abgegeben. Die Berufswahlvorbereitung muss, dem Trend der Zeit entsprechend, früher einsetzen. Von unserer Seite aus wird sie eingeleitet mit dem Aushändigen der Schriften zur Berufswahl.

Beratung. Über die Anzahl der Beratungen sowie die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

Das kantonale Amt hatte 299 (222 männliche und 77 weibliche) Ratsuchende zu betreuen und führte insgesamt 56 eigene Gruppenabklärungen durch.

Stipendien. Die Volkswirtschaftsdirektion hat auf Antrag unseres Amtes insgesamt Fr. 370 305.— (1962: Fr. 280 045.—) Stipendien bewilligt. Für den alten Kantonsteil betraf es Fr. 251 205.— und für den Jura Franken 119 100.—.

1963 wurden 485 neue Stipendiengesuche aus dem alten Kantonsteil und 334 aus dem Jura bewilligt, die als erste Ratenzahlung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion einen Gesamtbetrag von Fr. 134 255.— bzw. Fr. 84 450.— ausmachten.

Nach wie vor sind die Stipendien lediglich als ein Beitrag an die Ausbildungskosten gedacht, der den Anteil des persönlichen Leistungswillens und der persönlichen Opferbereitschaft nicht verdrängen darf.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1963

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5253	3809	9062
Vorjahr	(5166)	(3765)	(8931)
Berufswünsche der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei	135	82	217
Forstwirtschaft und Fischerei	5	—	5
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	95	5	100
Textilberufe	8	4	12
Bekleidung	13	225	238
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	16	1	17
Herstellung und Verarbeitung von Papier	27	—	27
Graphische Berufe	139	30	169
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	38	32	70
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	2052	2	2054
Uhrmacherei, Bijouterie	84	56	140
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	8	4	12
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	192	24	216
Bauberufe	203	2	205
Verkehrsdienst	100	96	196
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	129	118	247
Hausdienst	—	158	158
Kaufmännische und Büroberufe	610	1121	1731
Technische Berufe	571	78	649
Gesundheits- und Körperpflege	81	655	738
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	261	552	813
Übrige Berufe	30	9	39
Kein bestimmter Berufswunsch	454	555	1009
Total	5253	3809	9062
Von den Ratsuchenden waren:			
vor der Schulentlassung Stehende	3651	2378	6029
andere Fälle erster Berufswahl	975	922	1897
Fälle von Berufswechsel	159	118	277
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	468	391	859
Total	5253	3809	9062
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3305	2210	5515
Sekundarschule und untere Mittelschule	1736	1494	3230
Obere Mittelschule	212	105	317
Total	5253	3809	9062

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Im Berichtsjahr blieben die Kennzeichen einer Konjunkturüberhitzung erhalten. In vielen Sektoren der Wirtschaft, vor allem den technischen Berufen, manifestierte sich eine ungebrochen starke Nachfrage nach Arbeitskräften. Die vom Bundesrat angebahnten Konjunkturdämpfungsgespräche bewirkten da und dort eine Besinnung auf die Notwendigkeit, den eigenen Nachwuchs vermehrt zu fördern und die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht noch mehr ansteigen zu lassen. Aus diesen Gründen kam das Amt für berufliche Ausbildung nicht darum herum, auch in diesem Jahr zahlreiche Ausnahmebewilligungen (vorzeitiger Beginn einer Lehre, zusätzliche Lehrverhältnisse, Lehrlingshaltung ohne Meisterdiplom bei örtlichem Mangel an Lehrstellen) zuzugestehen.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung, an dessen Entwurf der bisherige Vorsteher des Amtes einen wesentlichen Anteil hatte, wurde von den eidgenössischen Räten angenommen. Das inzwischen zustandegekommene Referendum wird sein Inkrafttreten zwar etwas verzögern, doch werden im Frühjahr 1964 die Vorarbeiten zum kantonalen Einführungsgesetz an die Hand genommen werden.

Die Conférence des Offices cantonaux de la formation professionnelle des Cantons Romands et du Tessin ehrten am 5. Dezember in Lausanne, die Deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz am 12. Dezember in Bern den auf Jahresende nach einer 33jährigen fruchtbaren Tätigkeit aus seinem Amt ausscheidenden bisherigen Vorsteher Erwin Jeangros, dem kurz vorher die Würde eines Dr. honoris causa der Universität Bern verliehen worden war. Mit ihm verliess, ebenfalls altershalber, der verdiente Adjunkt und Stellvertreter Walter Küng seinen 20 Jahre innegehabten Posten. An ihre Stelle traten Dr. Otto Nickler als neuer Vorsteher, Hans Meier als Adjunkt für das Rechnungs-, Lehrlings- und Prüfungswesen. Als Stellvertreter des Vorstehers und Adjunkt für den Jura amtiert Arthur Bolliger.

II. Berufslehre

Heute hat sozusagen jedermann den Wert einer Berufslehre eingesehen. Diese Einsicht hat zur Folge, dass auch jene jungen Leute eine Lehre zu bestehen trachten, die früher dafür nicht in Frage gekommen wären. Zahlreiche Betriebe unterziehen sich der Aufgabe, auch diesen beruflichen Nachwuchs zu fördern. Dies ist um so verdienstlicher, als die Ausbildung und Erziehung dieser Gruppe viel Geduld und Einfühlungsvermögen voraussetzen. Selbstverständlich geben besonders diese Lehrverhältnisse den nunmehr 49 Lehrlingskommissionen, für deren Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche, Fahrtkosten und administrative Arbeiten der Kanton im Berichtsjahr Fr. 88 695.— ausgab, und dem Amt für berufliche Ausbildung allerhand zu tun. In Auseinandersetzungen entscheiden die Lehrlingskommissionen wie die Gewerbegerichte, allerdings nur bis zu einem Streitwert von 1000.— Franken.

Die Strukturwandlungen auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes einerseits, die immer differenziertere Nachfrage der Wirtschaft nach Lehrkräften andererseits führt zusehends zu horizontalen Aufspaltungen in qualifiziertere oder weniger anspruchsvolle Berufslehren und zudem zu vertikalen Trennungsstrichen, die neue Berufe entstehen lassen.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Allgemeines

In seinem Referat über «Die künftige Ausbildung der Lehrkräfte an den Gewerbeschulen» berührte Direktor Müller von der Gewerbeschule Bern anlässlich der Herbstversammlung der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz ein Problem, das sich für die Berufsschulen des Kantons Bern zu einer entscheidenden Frage auswächst. Aus diesem Grunde subventionierte der Kanton wiederum die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern und Lausanne durchgeführten Jahreskurse zur Ausbildung von vollamtlichen Gewerbelehrern. 7 Kandidaten nahmen am 9. Berner, 3 aus dem Jura am 3. Lausanner Kurs teil. Es wurden denn auch neue vollamtliche Lehrstellen geschaffen, um den Unterricht rationeller und ertragreicher zu gestalten. Die Verhältnisse sind aber nach wie vor angespannt. Die Konkurrenz der privaten Wirtschaft und der Berufsschulen der andern Mittellandkantone ist auf dem Arbeitsmarkt der Berufsschullehrer unverkennbar. Die kaufmännischen Berufsschulen und die Vollhandelsschulen bemühen sich, ihren Lehrernachwuchs an den Universitäten und der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften zu finden, begegnen aber dabei wachsenden Rekrutierungsschwierigkeiten.

b) Entwicklung der Berufsschulen und höheren öffentlichen Handelsschulen im Jahre 1963

Schulen	Zahl	Lehrlinge	Lehrtöchter	Hospitanten	Schüler	Schülerinnen	Total 1963	Total 1962	Staatsbeitrag 1963	Staatsbeitrag 1962
									Fr.	Fr.
aa) Fachschulen:	3								503 623.—	520 600.—
Lehrwerkstätten der Stadt Bern		302		599			901	1 029		
Frauenschule der Stadt Bern . .		1	334				335	316		
Werkstätten Laubegg für Infirme		8					8	10		
bb) Gewerbeschulen:	32	14 098	1508				15 606	15 080	1 806 527.—	1 520 255.—
cc) Kaufmännische Berufsschulen:	23	2 249	4862				7 111	6 825	942 057.—	793 241.—
Berufsschulen insgesamt	58	16 658	6704	599			23 260	23 961	3 252 207.—	2 834 096.—
dd) Höhere öffentliche Handelsschulen:	4								505 323.—	468 884.—
Töchterhandelsschule der Stadt Bern						268	268	279		
Städt. Handelsschule Biel . . .					64	77	141	161		
Ecole supérieure de Commerce Delémont.					26	45	71	81		
Ecole supérieure de Commerce La Neuveville					87	126	213	216		
Total	62	16 658	6704	599	177	516	24 654	23 997	3 757 530.—	3 302 980.—

Die Zahl der Lehrtöchter und Lehrlinge hat sich um 701, d.h. um 3% vermehrt, jene der Vollhandelsschulen ist leicht rückläufig. Sie hat sich um 44, d.h. um ca. 6% vermindert.

Die Staatsbeiträge sind von 3,3 Millionen Franken im Vorjahr auf 3,8 Millionen angewachsen. Die Fachschulen stehen deshalb mit einem geringeren Betrag zu Buch, weil im Berichtsjahr der hauswirtschaftliche Unterricht erstmals von der Erziehungsdirektion betreut wurde.

2. *Weiterbildung im Beruf*

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1963:

	Zahl der Kurse		Kursteilnehmer	
	1963	1962	1963	1962
Fachschulen . .	102	111	1679	1889
Gewerbeschulen	195	182	2808	3055
Kaufmännische Berufsschulen	271	251	4917	4679
Total	568	544	9404	9623

Im ganzen genommen sind im Berichtsjahr die Weiterbildungsgelegenheiten in einem erfreulichen Ausmasse benützt worden. Im gewerblichen Sektor fällt auf, dass die Zahl der Kurse praktisch stabil blieb, sich aber weniger Teilnehmer einfanden. Im kaufmännischen Bereich stieg dagegen sowohl die Zahl der Kurse als auch der Bildungsbeflissenen.

IV. Lehrabschlussprüfungen und Examen

Auch dieses Jahr wurden vom BIGA rund ein Dutzend Prüfungsexpertenkurse durchgeführt, an denen jeweils auch Berner Berufsleute teilnahmen. Ferner fanden in den kantonalen Prüfungskreisen verschiedene Kurse mit dem gleichen Ziel statt. Der neue Vorsteher des kantonalen Amtes wurde im Dezember von der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz in die Zentralkommission für kaufmännische Lehrabschlussprüfungen als Vertreter abgeordnet.

Lehrabschlussprüfungen und Examen 1963:

Schulen	Lehrlinge Schüler	Lehrtöchter Schülerinnen	Total 1963	Total 1962	Fähigkeitszeugnis/Diplom 1963	Fähigkeitszeugnis/Diplom 1962
Fachschulen	96	53	149	127	149	127
Gewerbeschulen. . . .	3388	529	3917	4035	3815	3824
Kaufmännische Berufsschulen (mit Verwaltungsschule, Schule für Verkaufspersonal, Buchhändlerschule)	659	1708	2367	2246	2257	2143
	4143	2290	6433	6408	6221	6094
Höhere öffentliche Handelsschulen	39	177	216	230	214	227
	4182	2467	6649	6638	6435	6321

Die Zahl der Prüflinge in den Fach- und Gewerbeschulen ging leicht zurück. Während im Vorjahr von 4035 Kandidaten und Kandidatinnen der Gewerbeschulen 211 (5%) kein Fähigkeitszeugnis erhielten, bestanden im Berichtsjahr von 3917 Prüflingen nur 102 (2,5%) die Lehrabschlussprüfung nicht. Umgekehrt hat sich die Zahl der Prüflinge in den kaufmännischen Berufsschulen von 2246 auf 2367 leicht erhöht. Davon blieben an den Prüfungen 110 Kandidaten erfolglos, d.h. ungefähr 4,6% (wie 1962).

Die Handelsschulen zeigen eine leicht sinkende Tendenz der Kandidatenzahlen. In der Regel sind aber alle Bewerber um das Diplom erfolgreich.

Der Kanton Bern zahlte für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen im Berichtsjahr Fr. 481 860.— (1962: Fr. 447 356.—), woran der Bund einen Beitrag von Fr. 149 500.— (1962: Fr. 142 791.—) leistete.

V. Betriebsregister

In den der Verordnung vom 5. September 1941 (Anerkennung des Leistungsausweises bei der Vergebung staatlicher und staatlich subventionierter Arbeiten) mit Ab-

änderung vom 27. November 1945 unterstellten Berufen unterzogen sich 130 (1962: 207) Absolventen der Meisterprüfung und konnten deshalb in das Meister- und Betriebsregister eingetragen werden.

Zudem wurden 2 (1962: 4) Betriebsinhaber mit einem Ausweis über eine selbständige Berufstätigkeit vor dem 1. Oktober 1941, dem Inkrafttreten der erwähnten Verordnung, in das Register aufgenommen.

9 (1962: 8) Betriebsinhaber, die sich zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer gesetzten Frist verpflichtet hatten, wurden für eine bestimmte Periode im Register vorgemerkt.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat *Strahm* verlangte eine Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes dahingehend, dass der den Krankenkassen gewährte Tuberkulosebeitrag von Fr. 1.– pro Versicherten auch für andere langdauernde Krankheiten ausgerichtet werde. Ferner seien die Ansätze des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung dem Stand der heutigen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die Motion wurde unter Anerkennung der Berechtigung der Wünsche des Motionärs als Postulat entgegengenommen, wobei der Sprecher des Regierungsrates darauf hinwies, dass eine Revision der bernischen Krankenversicherungsgesetzgebung ohnehin kommen müsse und bereits an die Hand genommen worden sei.

Der Motionär erklärte sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, desgleichen der Grosse Rat.

In der Novembersession wurde die grossrätliche Kommission für die vorerwähnte Revisionsvorlage bestellt.

Grossrat *Hirt* (Biel) wünschte eine Heraufsetzung der höchstzulässigen Baukosten bei Wohnbausubventionen gemäss Zinsverbilligungsaktion und Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien.

Die Motion wurde mit Zustimmung des Motionärs und des Grossen Rates als Postulat entgegengenommen und überwiesen unter Hinweis darauf, dass die zurzeit laufenden Wohnbauaktionen des Bundes Ende 1964 und des Kantons Ende Juni 1965 zu Ende gehen und dass es gelte, inzwischen weitere Erfahrungen zu sammeln und zu überlegen, was weiter geschehen solle. Der Sprecher des Regierungsrates gab die Zusicherung ab, dass einlangende Gesuche wohlwollend geprüft und wenn immer möglich berücksichtigt würden.

Der Regierungsrat wurde durch Grossrat *Cattin* eingeladen, das Kinderzulagegesetz vom 5. März 1961 im Sinne der Einführung einer Zulage für die berufliche Ausbildung von Kindern über 16 Jahren zu revidieren.

Die Motion wurde unter Hinweis auf die erheblich verbesserten Stipendienmöglichkeiten zur beruflichen Ausbildung durch den Regierungsrat abgelehnt, ebenso nach Diskussion durch den Grossen Rat.

Die Herren Grossräte *Dürig* und *Cattin* verlangten eine Revision von Art. 8 des Kinderzulagengesetzes im Sinne einer Erhöhung der monatlichen Zulage auf Fr. 20.—.

Die Motionen wurden vom Regierungsrat und vom Grossen Rat mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten und gleichgerichteten Erhöhungen in andern Kantonen entgegengenommen.

Die Revision wird im Jahre 1964 in Angriff genommen.

Grossrat *Jenzer* wünschte eine Revision von Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes in Richtung auf die Einführung einer Bestimmung über die höchstzulässige Arbeitszeit, auf die Erhöhung des Mindestanspruches auf bezahlte Ferien und auf die Schaffung der Ferienberechtigung für Angestellte von Saisonbetrieben.

Die Motion wurde vom Regierungsrat unter Hinweis auf die Inkraftsetzung des Mehr-Regionen Gesamtarbeitsvertrages im Gastgewerbe auf 1. Januar 1964, der den Wünschen des Motionärs weitgehend entgegenkommt, und auf die baldige Verabschiedung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes als Postulat entgegengenommen. Der Motionär und der Grosse Rat stimmten zu.

Grossrat *Stauffer* (Büren) nahm Bezug auf die kommende Revision des Brandversicherungsgesetzes und wünschte eine Aufhebung der Bestimmungen über die Bezirksbrandkassen, soweit ihre finanziellen Beiträge betreffend.

Die Motion wurde mit Zustimmung des Motionärs und des Grossen Rates als Postulat entgegengenommen. Die Bestimmungen über die Bezirksbrandkassen werden im Rahmen der Revision des Gesetzes eine sorgfältige Überprüfung erfahren.

II. Postulate

Grossrat *Broquet* setzte sich für die Schaffung einer Tiefbauabteilung am Technikum Biel ein. Gleichzeitig erkundigte sich Grossrat *Marthaler* in einer Interpellation, wann mit dem Ausbau dieses Technikums gerechnet werden könne.

In gemeinsamer Beantwortung der beiden Vorstösse verwies der Vertreter des Regierungsrates auf den Ausbau des Technikums Burgdorf, der sich in höheren Prozentsätzen der aufgenommenen Schüler bereits auszuwirken beginne und gab bekannt, dass ein weiterer Ausbau des Technikums Biel unter Einschluss der Schaffung einer Tiefbauabteilung sich im Stadium von Vorstudien befinde. Vor Abschluss des Ausbaues in Burgdorf dürfe mit der Anhandnahme der Erweiterungsarbeiten in Biel nicht gerechnet werden.

Das Postulat Broquet wird mit grosser Mehrheit angenommen. Grossrat Marthaler erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Kohler* verlangte eine Gleichstellung der Schüler von höheren Lehranstalten, wie Techniken, Handels- und landwirtschaftlichen Schulen mit den Gymnasiasten in bezug auf Schulgelder und Gebühren.

Das Postulat wurde vom Regierungsrat und mit grosser Mehrheit auch vom Grossen Rat im Hinblick auf das kommende Einführungsgesetz zum neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz angenommen.

III. Interpellationen

Grossrat *Bischoff* erkundigte sich, ob die seit 1961 unveränderten Baukostenbeiträge gemäss Gesetz über Wohnbauten für kinderreiche Familien nicht der Teuerung angepasst werden sollten.

Der Sprecher des Regierungsrates betonte, dass die Baukostenlimiten seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits zweimal erhöht worden seien, und dass dieses die Möglichkeit biete, weitere Erhöhungen in Anpassung an die Steigerung der Baukosten jederzeit vorzunehmen.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Haller* erkundigte sich nach der Haltung des Regierungsrates gegenüber der gewerbsmässigen Gletscherfliegerei.

In seiner Antwort verwies der Sprecher des Regierungsrates auf die in Prüfung stehende Revision des eidgenössischen Luftfahrtsgesetzes und umriss die Haltung des Regierungsrates zur gewerbsmässigen Gletscherfliegerei dahingehend, dass diese, soweit sie der Ausbildung und dem Training der Gletscherpiloten diene, zu rechtfertigen sei, dass sie aber dort abgelehnt werden müsse, wo sie zur Befriedigung extremer Geltungssucht betrieben werde.

Der Interpellant war befriedigt.

Grossrat *Stauffer* (Büren) ersuchte um Interpretation von § 104 des Feuerwehrdekretes, der für grössere Lokale und Veranstaltungen besondere Massnahmen feuerpolizeilicher Natur vorschreibt.

Der Interpellant erklärte sich von der erteilten Antwort, die über die Kostentragung und die Regelung der Verantwortlichkeiten Auskunft gab, befriedigt.

Grossrat *Brawand* verwies auf die Anstrengungen der Gemeinde Grindelwald, ihr Skiabfahrtsgelände gegen Überbauung zu schützen und erkundigte sich, wann mit einer kantonalen Vorlage, die staatliche Beiträge zur Unterstützung der Gemeindebestrebungen auf diesem Gebiete vorsieht, gerechnet werden kann.

Der Sprecher des Regierungsrates betonte die Bedeutung der Sicherung von Skiabfahrtsstrecken für das Oberland und stellte eine kantonale Gesetzesvorlage in baldige Aussicht. Diese ist inzwischen vom Grossen Rat verabschiedet und von den Stimmberechtigten gutgeheissen worden.

Der Interpellant war befriedigt.

Grossrat *Hofmann* (Burgdorf) nahm Bezug auf die Gesetze über Kinderzulagen für Arbeitnehmer und Familienzulagen in der Landwirtschaft und wollte wissen, ob nicht auch Kinder- und Haushaltungszulagen für das Kleingewerbe eingeführt werden sollten.

Die Antwort des Regierungsrates ging dahin, dass heute nur wenige Kantone an nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende Zulagen ausrichten, und dass das Gewerbe des Kantons Bern eine derartige Ordnung, an deren Finanzierung es sich zu beteiligen hätte, nicht wünsche.

Der Interpellant war nicht befriedigt.

Grossrat *Winzenried* wies auf die Anstrengungen der privaten Wirtschaft zur Konjunkturdämpfung hin und wünschte Auskunft über die staatlich in Aussicht genommenen Massnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Bauvorhaben.

Er erhielt von Regierungsseite umfassend Auskunft über die derzeitige Lage anhand von Zahlen, wobei festgestellt wurde, dass das Verhältnis der geplanten zu den tatsächlich ausgeführten Bauten bei der öffentlichen Hand günstiger liege als bei der Privatwirtschaft. Der Sprecher des Regierungsrates betonte, dass in bezug auf die Einschränkung der öffentlichen Bautätigkeit in erster Linie der Grosse Rat zuständig sei.

Der Interpellant war teilweise befriedigt.

Grossrat *Tschäppät* wünschte Auskunft darüber, welche Massnahmen nach Auffassung des Regierungsrates zur weitern Förderung des Wohnungsbaues ergriffen werden sollten und ob er bereit sei, sich bei den Bundesbehörden für eine baldige Verwirklichung der dort in Aussicht gestellten Vorkehren einzusetzen. Für die Behandlung der Interpellation wurde Dringlichkeit verlangt.

Der Sprecher des Regierungsrates wies, wie schon bei früheren Gelegenheiten, darauf hin, dass zurzeit drei Wohnbauaktionen bestehen, die leider, vor allem die eidgenössische Zinsverbilligungsaktion, nicht voll ausgenützt werden. Die Schaffung einer weitern Aktion falle angesichts dieser Tatsache nicht in Betracht. Eine Anfrage bei der Bundesbehörde wurde in Aussicht gestellt, aber gleichzeitig der Vermutung Ausdruck gegeben, dass auch der Bund wohl kaum bereit sei, etwas Neues zu schaffen, bevor die gegenwärtige Aktion Ende 1964 auslaufe.

Der Interpellant war nicht befriedigt. Eine Diskussion wurde mehrheitlich abgelehnt.

Grossrat *Imboden* setzte sich für eine Vereinheitlichung der Kranken- und Krankenpflegescheine ein.

In seiner Antwort legte der Sprecher des Regierungsrates dar, dass die Vereinheitlichung sehr erwünscht wäre, aber mit Rücksicht auf die zentralisierten schweizerischen Kassen auf eidgenössischem Boden verwirklicht werden müsse. Es sei nicht zu bezweifeln, dass in dieser Beziehung eine Lösung kommen werde.

Der Interpellant war befriedigt.

IV. Schriftliche Anfragen

Grossrat *Michel* erkundigte sich, wann die Revisionsvorlage für das Brandversicherungsgesetz dem Grossen Rate unterbreitet werde.

Frühestens im Jahre 1964, lautete die Antwort des Regierungsrates, der auf die hauptsächlichsten Revisionspunkte hinwies.

Herr Michel war befriedigt.

Grossrat *Michel* setzte sich in einer weitern schriftlichen Anfrage dafür ein, dass die Nachversicherungsvorschriften der Brandversicherungsanstalt (gleiche Grösse und Standort des Gebäudes beim Wiederaufbau) in Fällen, die mit dem Föhnsturm vom November 1962 zusammenhängen, gelockert oder aufgehoben würden.

Die Föhngeschädigten könnten mit einer wohlwollenden Prüfung ihrer Zulagebegehren rechnen, lautete die

Antwort des Regierungsrates, die Herrn Michel befriedigte.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zum Schutze der gefährdeten Uhrenschalenfabrikation zu treffen, wollte Grossrat *Fleury* wissen.

In seiner Antwort verwies der Regierungsrat auf einen Bericht des schweizerischen Uhrenschalenfabrikantenverbandes, dem zu entnehmen sei, dass die Lage dieser Branche, gesamthaft betrachtet, nicht schlecht sei. Sollte sich die Situation ändern, stünden ihr die kantonale Beratungsstelle und das betriebswirtschaftliche Institut der Universität Bern unentgeltlich zur Verfügung.

Grossrat Fleury war nicht befriedigt.

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Die Kantonale Volkswirtschaftskommission nahm in fünf Sitzungen zu verschiedenen Fragen der bernischen Volkswirtschaft Stellung. In der Sitzung vom 25. Januar wurden die Anträge der Spezialkommission zur Beratung der Lehrlingslöhne gutgeheissen. Im weitern orientierte Dr. Corridori über die Weiterführung der Mietzinskontrolle. Gemäss Verfassungszusatz vom 24. Juli 1960 läuft die Übergangslösung per 31. Dezember 1964 ab. In der Berichterstattung äusserte sich Regierungsrat Gnägi zu Integrationsfragen und zur Konjunkturentwicklung im Kanton Bern unter besonderer Berücksichtigung der Sektoren Bauen, Fremdenverkehr und Uhrenindustrie.

In der Sitzung vom 17. Mai orientierte Regierungsrat Gnägi über den Entwurf zu einem kantonalen Fremdenverkehrsgesetz. Regierungsstatthalter R. Nyffeler erstattete Bericht über die Arbeit der regionalen Gremien zur Dämpfung der Konjunktur und stellte dabei fest, dass die Kommissionen nicht ohne weiteres vorauszusehende Erfolge aufweisen können.

Am 20. September fanden Besprechungen über die Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung statt. Den einleitenden Ausführungen von Regierungsrat Gnägi über das Ausmass der Gesamtrevision von Gesetz und Dekret folgte eine rege Diskussion. Grundsätzlich soll am bisherigen System festgehalten werden. Das Gesetz wird jedoch wesentliche Verbesserungen zugunsten der Versicherten bringen und damit zur weitern Verbreitung der Krankenversicherung beitragen. In einem Referat äusserte sich H. R. Rindlisbacher, Verwalter der gewerblichen Ausgleichskassen, zur Frage der Erhöhung der Kinderzulagen. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass mit dem geltenden Gesetz gute Erfahrungen gemacht werden. Die Struktur der Kassen ist von Beruf zu Beruf verschieden. Eine Erhöhung der Kinderzulagen, wie sie vom Grossen Rat durch die Annahme entsprechender Motionen befürwortet wurde, bedingt eine Erhöhung des Beitragssatzes auf ca. 1,7 bis 1,8 %.

Die Sitzung der Kommission vom 29. November war einer Diskussion über die Konjunkturlage gewidmet. Der Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes orientierte in diesem Zusammenhang über den heutigen Stand der Überfremdung und stellte fest, dass der Kanton Bern einen Fremdarbeiterbestand von 71 756 aufweist. Zunahme gegenüber 1962 = 5,6 %. Der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1963 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ist auf Ende Februar 1964 befristet und es stellt sich die Frage der Weiterführung oder der Anordnung anderer geeigneter Massnahmen, um einen weitern Zustrom aufzuhalten. Sämtliche Organisationen vertraten einheitlich die Auffassung, dass zur Bekämpfung der Inflation etwas unternommen werden muss.

An der gleichen Sitzung ging das Präsidium der Kantonalen Volkswirtschaftskommission turnusgemäss vom Gewerkschaftskartell Bern für zwei Jahre an den Bernischen Bauernverband über.

Bern, den 20. April 1964.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**